



Bergbau und Rohstoffe

DDG 23 0125

15.03.2024

Artenschutzfachbeitrag

zum Abschlussbetriebsplan Kiessandtagebau Poley-West

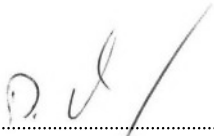
NSG GmbH & Co. KG
Spreetaler Str. 4
02979 Elsterheide OT Sabrodt




Artenschutzfachbeitrag

zum Abschlussbetriebsplan Kiessandtagebau Poley-West

Objekt	Kiessandtagebau Poley-West
Lage	Bundesland: Brandenburg Landkreis: Elbe-Elster Gemeinde: Sallgast
Auftraggeber	NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH Spreetaler Straße 4 02979 Elsterheide / OT Sabrodt Telefon 0049 3564 38680 110 E-Mail: kontakt@bug-lausitz.de Internet: www.bug-lausitz.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Am Brauhaus 12 01099 Dresden Telefon 0049 351 6587 78-0 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	C. Karbusicka, M. Sc. Dr. D. sc. agr. Meyer M. Angilella
Projekt-Nr.	DDG 230125
Datum	


.....
i. V. Dr. D. Meyer
Projektleiter


.....
i. A. T. Hösel
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	
Gesetzliche Grundlagen	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
1 Einleitung	10
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	10
1.2 Rechtliche Grundlagen	11
1.2.1 Gesetze und Vorschriften	11
1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	12
2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	14
2.1 Planungsgebiet	14
2.2 Beschreibung des Vorhabens	15
2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse	15
3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	17
3.1 Datengrundlagen	17
3.2 Methodik	17
4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums	18
4.1 Relevantes Artenspektrum	18
4.2 Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-RL	18
4.2.1 Pflanzen	18

4.2.2	Wirbellose	18
4.2.3	Reptilien	19
4.2.4	Amphibien	19
4.2.5	Säugetiere	20
4.3	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL	20
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
5.1	Vermeidungsmaßnahmen	22
5.2	Ausgleichsmaßnahmen	23
6	Zusammenfassung der verbotstatbeständlichen Betroffenheit	24
6.1	Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“	24
6.2	Verbotstatbestand „Störung“	25
6.3	Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	26
7	Zusammenfassung/Fazit	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene Reptilienarten im Untersuchungsgebiet	19
Tabelle 2:	Potenziell vorkommende, prüfrelevante Amphibienarten	20
Tabelle 3:	Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und ihr Status	21
Tabelle 4:	Arten/-gruppen bei denen der Tötungstatbestand eintreten kann	25
Tabelle 5:	Arten/-gruppen bei denen der Störungstatbestand eintreten kann	26
Tabelle 6:	Arten/-gruppen bei denen der Störungstatbestand eintreten kann	27
Tabelle 7:	Übersicht der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen	28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Relevanzprüfung
Anlage 2	Formblätter zur artenschutzrechtlichen Prüfung
Anlage 3	Kartierbericht Quarz- und Quarzittagebau Poley-West, G.U.B. Ingenieur AG (2020)

Abkürzungsverzeichnis

ABP	Abschlussbetriebsplan
BB	Brandenburg
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP	Brutpaar/Brutpaare
BV	Brutvogel/ Brutvögel
CEF	Continuous ecological functionality
D	Deutschland
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FCS	Favorable conservation status
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
LWaldG	Landeswaldgesetz Brandenburg
mNHN	Meter über Normalhöhennull
NSG	Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH
NG	Nahrungsgast
RL	Rote Liste
UG	Untersuchungsgebiet
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie

Gesetzliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) geändert worden ist.

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/S.137), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/ Nr. 33) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [U1] G.U.B. Ingenieur AG (2018):
Hauptbetriebsplan 2018-2020 Kiessandtagebau Poley-West.
07.05.2018, Dresden, im Auftrag der BUG Liegenschaftsverwaltung GmbH & Co. KG.
- [U2] Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe – Land Brandenburg (2018):
Entwurf zum Zulassungsbescheid – Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau Poley-West.
2018, Cottbus.
- [U3] G.U.B. Ingenieur AG (2020):
Antrag auf Verlängerung Hauptbetriebsplan 2020-2025 Kiessandtagebau Poley-West.
01.04.2020, Dresden, im Auftrag der BUG Liegenschaftsverwaltung GmbH & Co. KG.
- [U4] THAL Engeneering & Geo Consult (2005):
Ergänzung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan Kiessandtagebau Poley-West.
Niederlassung Brandenburg.
Oktober 2005, Großräschen.
- [U5] Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel (nrw.de)
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103166>
- [U6] Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs, Scholz, E., Potsdam 1962.
- [U7] Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. Ergebnisse einer Fachtagung - ein Überblick. Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5), S. 145-149. Reck, H.; Rassmus, J.; Klump, G. M.; Böttcher, M.; Brüning, H.; Gutmiedel, I.; Herden, C.; Lutz, K; Mehl, U.; Penn-Bressel, G.; Roweck, H.; Trautner, J.; Wende, W.; Winkelmann, C. & A. Zschalich (2001)
- [U8] Kartenanwendung Naturschutz (OSIRIS). Landesamt für Umwelt Brandenburg (2024).
<https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>. Zuletzt abgerufen 07.02.2024
- [U9] Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Dissertation. Technische Universität Berlin, 879 S. Eching. Flade, M. (1994)
- [U10] Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. Gedeon, K., Grünberg, C., Mischke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavý, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Völker, F. & Witt, K. (2014)
- [U11] Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (Stand 10.02.2022). FFH-VP-Info des BfN

- [U12] Rote Liste Brutvögel Brandenburg 2019. Ryslavy, T., Jurke, M., Mädlow, W. – In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 28 (4) 232 S.
- [U13] Informationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Bundesamt für Naturschutz (BfN). <https://www.bfn.de/thema/arten> (zuletzt abgerufen am 15.02.2024)
- [U14] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 2010. Herausgeber: TLMNU
- [U15] Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Hoppegarten. August 2022
- [U16] Schneeweiß, N., Krone, A. & Baier, R.: Rote Listen und Artenlisten der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg
in: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), 2004
- [U17] Bezzel, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres Singvögel. Aula-Verlag. Wiesbaden 1985
- [U18] Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (Hrsg., 2023): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2022/23. Stand: 30.04.2023 Datenquelle: LfU – Naturschutz
- [U19] KNE Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Auswirkungen von Solarparks auf bodenbrütende Offenlandarten, <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/318-auswirkungen-von-solarparks-auf-bodenbruetende-offenlandarten/>

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die BUG Liegenschaftsverwaltung GmbH & Co.KG, im weiteren BUG-L genannt, betreibt südlich der Gemeinde Sallgast im Landkreis Elbe-Elster den Kiessandtagebau Poley-West. Das Abbaufeld ist bereits seit 1996 durch die damalige Kieswerk Poley GmbH aufgeschlossen. Die BUG-L hat den Tagebau zum 11. November 2013 erworben. Mit der Durchführung der Gewinnungsarbeiten gemäß dem geltenden Hauptbetriebsplan 2020 - 2025 wurde die NSG Sanierungsgesellschaft in der Niederlausitz mbH, im weiteren NSG genannt, beauftragt.

Der Hauptbetriebsplan erschließt eine Fläche von 10.8345 m² (10,84) ha. Der Abbau erfolgt diskontinuierlich in zeitlich begrenzten Abbaukampagnen. In den letzten Jahren sind die Abbaumengen aufgrund fehlender Absatzmöglichkeiten der anstehenden Kiese und Sande stetig zurück gegangen. Ein wirtschaftlicher Tagebaubetrieb ist seit einiger Zeit nicht mehr möglich.

Das Unternehmen strebt daher die Einstellung des Abbaubetriebes und die Wiedernutzbarmachung des Geländes für eine Zwischennutzung als Standort einer Photovoltaikanlage (kurz PV-Anlage) an. Hierfür wurde ein Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG aufgestellt. Darin sind die geplanten Maßnahmen zur Vorprofilierung des Geländes im Hinblick auf die geplante Zwischennutzung dargestellt.

In Folge der Erdarbeiten sind Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten, die den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG unterliegen, nicht auszuschließen. Daher ist zu prüfen, ob die Wiedernutzbarmachungsplanung die Belange der §§ 44 und 45 BNatSchG berührt und mit den betreffenden Schutzbestimmungen vereinbar ist. Falls notwendig, werden Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) empfohlen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Gesetze und Vorschriften

Die Beachtung des speziellen Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Dabei sind die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln und hinsichtlich der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu betrachten sowie ggf. notwendige Ausnahmeveraussetzungen darzustellen.

Der § 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten **besonders** geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Artenschutzverordnung (EG338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG),
- europäische Vogelarten,
- besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Des Weiteren sind gemäß § 7 Abs. 2, Nr. 14 BNatSchG folgende Arten **streng** geschützt:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG 338/97),
- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG),
- Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen und damit prüfrelevant:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Europäische Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL,
- Arten nach Rechtsverordnung § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (existiert nicht).

Für die nach der Relevanzprüfung (siehe Kapitel 4.1, Anlage 1) abgeschichteten planungsrelevanten Arten werden in vorliegendem Gutachten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Soweit nötig werden des Weiteren die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ermittelt und geprüft.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Durch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) wurden im Januar 2010 „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ als eine wesentliche Orientierungshilfe erarbeitet [U14]. Nachfolgend werden die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergebenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie Sonderregelungen im Rahmen zulässiger Vorhaben anhand dieser Hinweise erläutert.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist Individuen bezogen und umfasst neben dem Verbot der Tötung auch das des Nachstellens, des Fangs und der Verletzung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten. Zudem sind die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten. Nach [U14] fallen „Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen (z. B. Tierkollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße) [...] als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot. Vielmehr muss sich durch ein Vorhaben das Risiko des Erfolgseintritts (Tötung besonders geschützter Tiere) in signifikanter Weise erhöhen [...]“. Die Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt, ist anhand der betroffenen Arten sowie der Art des Vorhabens im Einzelfall zu klären.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Durch § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Störungsverbot geregelt. Dies betrifft wildlebende Tiere der streng geschützten Arten sowie die europäischen Vogelarten, welche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden dürfen. Erheblich ist eine Störung dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach [U14] ist dies der Fall, „[...] wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. [...] Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.“ Es kann darüber hinaus „[...] bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ Hinzu kommt, dass nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL bei Betroffenheit von Anhang-IV-Arten mit einem aktuell ungünstigen Erhaltungszustand die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich unzulässig ist. Weiterhin kann eine Störung von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten dazu führen, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Dadurch ergibt sich eine Überschneidung zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr.3. [U14].

Unter diesen Schädigungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) fallen das Entnehmen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Nach [U14] sind „Als Fortpflanzungsstätte [...] alle Orte im Gesamtlebensraum

eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden“ geschützt. „Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.“

Nach LANA (2010) [U14] ist „eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme [...] wirksam, wenn:

- „die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diesen Lebensraum während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine im räumlichen Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognose-sicherheit attestiert werden kann“.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall unter anderem „[...] aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art [...]“ zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die Prüfung von zumutbaren Alternativen sowie die Prüfung einer möglichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population. Nur wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Es müssen „Durch die Alternative [...] die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Eignung). Es dürfen zudem keine Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen (Erforderlichkeit).“ Die Zumutbarkeit von Alternativen ist dabei unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Nach [U14] ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art zum einen anzunehmen, wenn das Vorhaben zu einer Verringerung der Größe oder des Verbreitungsgebietes der betroffenen Population führt. Zum anderen ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn „...die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern“. Im Rahmen der Ausnahmezulassung können gegebenenfalls „...spezielle ‘Kompensatorische Maßnahmen’ bzw. ‘Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)’ festgesetzt werden, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population zu verhindern.“ Als solche FCS-Maßnahmen geeignet sind nach [U14] zum Beispiel „...die Anlage einer neuen Lebensstätte ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population.“ Dabei ist zu beachten, dass solche Maßnahmen der Population in der biogeografischen Region zugutekommen und daher nicht mit CEF-Maßnahmen gleichzusetzen sind. FCS-Maßnahmen sollten vor der Beeinträchtigung realisiert werden und Wirkung zeigen, wobei im Einzelfall zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden können.

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Planungsgebiet

Geographisch liegt der Quarz- und Quarzittagebau Poley-West im Landkreis Elbe-Elster, auf dem Territorium der Gemeinde Sallgast. Im Westen liegt der Bergheider See als Tagebaurestgewässer des ehemaligen Braunkohletagebaus Klettwitz-Nord, im Süden liegt der ehemalige Tagebau Klettwitz, im Osten liegen die Gemeinde Klettwitz sowie die Autobahn A13 und im Norden liegen die Ortschaft Sallgast sowie die Bundesstraße B96.

Geologisch befindet sich die Quarz- und Quarzitlagerstätte Poley-West im Bereich glazialer Hochflächenbildungen (Sallgast-Kostebrauer Hochfläche) im Altmoränengebiet, regionalgeologisch betrachtet zwischen dem Niederlausitzer Urstromtal im Südosten und dem Niederlausitzer Grenzwall im Norden. Beim Rohstoffbildner handelt es sich um quarz- und quarzitreiche Sande und Kiesande des Frühpleistozäns. Von Osten her streichen in das Lagerstättengebiet mit geringmächtiger Verbreitung Schmelzwasserablagerungen der Elster-2-Kaltzeit, die die frühpleistozänen Bildungen erodiert haben und diskordant überlagern.

Hydrogeologisch ist das Abbaugebiet Poley-West in einem großräumigen Grundwasserbeeinflussungsgebiet des Braunkohlebergbaus gelegen. Trotz Einstellung der Tagebauentwässerung im nahegelegenen Braunkohleabbaugebiet Anfang der 1990er Jahre und teilweise erfolgtem Grundwasserwiederanstieg in den entwässerten Grundwasserleitern sind heute noch Absenkungen des Grundwassers vorhanden. Der Grundwasserwiederanstieg hat den Haupthangendgrundwasserleiter erreicht. Die großräumige Grundwasserfließrichtung ist nach Westen, zum Bergheider See gerichtet. Ausgenommen des Poley-Sees im Nordosten und dem Bergheider See im Westen sind Oberflächengewässer im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Ein Teil des Geltungsbereichs des Abschlussbetriebsplanes liegt oberhalb des Braunkohlentiefbaus der Grube „Bismark I“, in der zwischen 1894 und 1931 das 1. Lausitzer Flöz abgebaut wurde. Nach der bergschadenkundlichen Analyse ist davon auszugehen, dass die unterirdischen Hohlräume bereits zu Bruch gegangen sind. Die letzten Brüche wurden 1974/75 beobachtet.

Die Oberflächengestalt ist durch den Kiessandabbau geprägt. Das Gelände fällt von allen Seiten über mehrere Gewinnungsböschungen zum Tagebautiefsten bei +140 m NHN im Süden der Grube ein. Die maximale Höhendifferenz zum gewachsenen Gelände beträgt 18 m am westlichen und 15 m am östlichen Rand. Der Tagebau ist dreiseitig von einem Erdwall umgeben. Im Süden steigt das Gelände zunächst bis zu einem Grat bei +148 m NHN an um dann flach zum ehemaligen Braunkohletagebau Klettwitz einzufallen.

Die Biotopausstattung der Grube beschränkt sich auf den ebenen bis schwach geneigten Rohbodenflächen der einzelnen Abbauebenen auf eine lückige Pioniervegetation mit Dominanz ausdauernder Gräser. Kleinflächig, besonders oberhalb länger nicht mehr betriebener Gewinnungsböschungen und im südöstlichen Bereich haben sich jüngere Vorwaldbestände aus Robinie, Kiefer, Aspe, Sand-Birke entwickelt. Die Gewinnungsböschungen selbst zwischen den einzelnen Abbauebenen sind infolge Erosion weitestgehend vegetationsfrei geblieben. Am Böschungsfuß kommen immer wieder einzelne Birken auf. Auf der tiefsten Sohle sammelt sich nach längeren Regenperioden Regenwasser Wasser in flache Pfützen, in die von den Ränder Landreitgrasfluren vordringen.

Der Erdwall in der Umrandung der Grube ist mit älteren Vorwäldern mit Dominanz der Aspe im westlichen und der Kiefer im östlichen Teil bestanden.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Umgestaltung des Tagebaugeländes für den Betrieb einer Photovoltaikanlage (kurz PV-Anlage). Hierfür werden die vorhandenen Böschungsstrukturen im Massenausgleich erdbaulich auf eine dauerstandsichere Neigungsverhältnis $< 1 : 5$ abgeflacht. Dabei werden einzelne Böschungen mit Planiertechnik abgeschoben und anderen durch Vorschüttungen angestützt. Vorhandene Tieflagen werden aufgefüllt. Abschließend erhält das gesamte Gelände eine erosionsmindernde Rasenansaat.

Der Erdwall in der Umrandung der Grube bleibt in seiner Gestalt erhalten.

Im Anschluss an die Zwischennutzung für den Betrieb einer PV-Anlage ist das Tagebaugelände ab ca. dem Jahr 2050 zur Wiederbewaldung vorgesehen.

2.3 Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich der von ihnen möglicherweise ausgehenden Beeinträchtigungen und Störungen der streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten beschrieben.

Folgende Beeinträchtigungen sind zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Erdarbeiten gehen die vorhandenen Biotopstrukturen verloren. Es kommt somit zum Verlust oder zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch Überschüttung, Umlagerung und Abtrag von Bodenmaterial. Der naturschutzfachliche Wert der Biotoptypen, die vom Vorhaben betroffen sind, ist mit mittel bis gering einzustufen. Es handelt sich überwiegend um Pioniervegetation auf Rohbodenflächen, die als Brutgebiet für verschiedene bodenbrütende Vogelarten in Betracht kommt.

Schall- und Staubemissionen

Während der Erdarbeiten ist mit Schall- und Staubemissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu rechnen. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Tierarten, insbesondere einigen Vogelarten und zu einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume führen. Dieser Wirkfaktor ist betriebsbedingt wirksam.

Erschütterungen

Während der Bauarbeiten kann es zu geringen Erschütterungen durch den Betrieb von Fahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dies kann vergrämende Wirkung auf bodenbewohnende Tierarten haben.

Visuelle Störreize

Visuelle Störreize gehen von der Bewegung der Fahrzeuge und Geräte, ggf. von deren Beleuchtung aus.

Zerschneidung/ Barrierewirkung

Zerschneidungseffekte entstehen vorübergehend durch den Baustellenbetrieb. Auch wenn von dem geplanten Vorhaben keine erheblich größeren Barriereeffekte zu erwarten sind, kann insbesondere für weniger mobile Arten, wie der Zauneidechse, der potenzielle Lebensraum für kurzzeitig zerschnitten werden.

Unfallrisiko

Erdbaubedingt sind Tötungen von Tieren nicht auszuschließen. Dies betrifft bodenbrütende Vogelarten oder im bzw. auf dem Boden lebende, wenig mobile, nicht fliegende Tierarten, welche von Fahrzeugen oder Maschinen verletzt oder getötet werden können.

Verlust von Lebensstätten

Durch die Ab- und Umlagerung von Bodenmaterialien ist über den gesamten Zeitraum der geplanten Erdarbeiten mit dem Verlust von Lebensstätten zu rechnen. Temporär vorhandene und für einzelne Tierarten geeignete Habitatstrukturen, zumeist betriebsbedingt entstanden, können durch die anschließende Übererdung wieder verlorengehen. Hiervon sind insbesondere wenig mobile Arten, wie Zauneidechse, betroffen.

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

3.1 Datengrundlagen

Im Planungsgebiet wurden im Jahr 2019 Erfassungen zum Bestand geschützter und besonders geschützter Tierarten durchgeführt. Die Ergebnisse sind in einem Kartierbericht dokumentiert, der vorliegendem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Anlage xx beigefügt. Ist. Darin ist auch die Methodik der Erfassungen dargestellt.

3.2 Methodik

Im Rahmen der Erstellung des Artenschutzfachbeitrages kamen Vorgaben in Anlehnung an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (LS Brandenburg [U15]) zum Tragen. Hierzu ist es notwendig, die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bearbeiten.

Gemäß [U15] sind die im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie in die artenschutzrechtlichen Betrachtungen einzubeziehen.

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung wird im Folgenden noch einmal kurz dargestellt:

- Relevanzprüfung (Abschichtung von Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und/oder ihrer Wirkungsempfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkfaktoren des Vorhabens nicht betroffen sein können – Anlage 1),
- Bestandsaufnahme (Erhebung Bestandssituation relevanter Arten),
- für die relevanten Arten wird anschließend geprüft, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten, dies geschieht durch Überlagerung der durch Erfassung bekannten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit den Vorhabenwirkungen,
- Betroffenheitsanalyse (Art-für-Art-Betrachtung in Formblättern für gefährdete Arten und Arten mit spezifischen Lebensraumsprüchen, gruppenweise Betrachtung für ungefährdete, ubiquitäre Arten – Anlage 2)→ Prüfung, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) einschlägig sind,
- Sofern erforderlich: Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

4 Bestandserfassung, Abschichtung des zu betrachtenden Artenspektrums

4.1 Relevantes Artenspektrum

Im Zuge der Relevanzprüfung werden die möglichen Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten ermittelt, wobei die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Grundsätzlich unterliegen alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dem europäischen Artenschutz und müssen daher einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden. Nur wenn mit hinreichender Sicherheit Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, kann eine artenschutzrechtliche Prüfung entfallen. Dies ist möglich bei Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Habitate im Wirkraum nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung finden sich in Anlage 1. Zusammen mit den durchgeführten Kartierungen ergibt sich daraus das zu betrachtende Artenspektrum. Deren Bestand und Betroffenheit wird im folgenden Kapitel dargestellt.

4.2 Bestandsdarstellung und Betroffenheit der Arten des Anhangs IV der FFH-RL

4.2.1 Pflanzen

Im Zuge der Relevanzprüfung sowie der Biotopkartierung (Anlage A 3.1) des Abschlussbetriebsplanes) konnte ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Somit besteht bezüglich der Flora keine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit durch das Vorhaben.

4.2.2 Wirbellose

Hinweise auf streng geschützte oder FFH-Anhang-IV Arten unter den Wirbellosen liegen nicht vor. Verschiedene Libellen nutzen das Gebiet als Jagdhabitat. Vereinzelt sind Nachtkerzenbestände an den Rändern des Tagebaus vorhanden. Hier könnte der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vorkommen. Ein Nachweis von Larven der Arte wurde nicht erbracht.

4.2.3 Reptilien

Im Jahr 2019 erfolgte eine Erfassung der Zauneidechsenpopulation im Plangebiet (Anlage 3). Dabei wurde die Art zu allen Begehungen nur als Einzelfunde nachgewiesen. Es handelte sich dabei um einzelne Männchen und Weibchen der Zauneidechse, die sich in den Grenzlinienbereichen zwischen Tagebau, Wegen und Gehölzsäumen/Waldbereichen aufhielten. Begehungen, die ausschließlich zur Reptilienerfassung vorgesehen waren, brachten mit Ausnahme von 2 Einzelfunden im Juli keine Ergebnisse. Eine Population konnte nicht abgegrenzt werden. Fortpflanzungsaktivität (z.B. durch Jungtiere) konnte nicht festgestellt werden. Gleichwohl sind Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben nicht auszuschließen.

Tabelle 1: Nachgewiesene Reptilienarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D	RL BB	BNatSchG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	3	§§

Schutz BNatSchG

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

FFH-RL:

Anhangliste der FFH-Richtlinie

RL - D: Rote Liste Deutschland/ RL- BB: Rote Liste Brandenburg

1 - vom Aussterben bedroht

2- stark gefährdet

3- gefährdet

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R - extrem selten

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

4.2.4 Amphibien

Im Plangebiet wurden bei den Erfassungen in 2019 keine Amphibien vorgefunden. Nach längeren Regenperioden oder Starkregenereignissen verbleiben auf der tiefsten Sohle flache Pfützen, die als potenzielle Laichgewässer für Pionierarten wie Wechselkröte und Kreuzkröte zu betrachten sind. Beeinträchtigungen der Arten können nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Potenziell vorkommende, prüfrelevante Amphibienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL	RL D	RL BB	BNatSchG
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	IV	3	3	§§
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	IV	V	-	§§

Schutz BNatSchG

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

FFH-RL:

Anhangliste der FFH-Richtlinie

RL - D: Rote Liste Deutschland/ RL- BB: Rote Liste Brandenburg

1 - vom Aussterben bedroht

2- stark gefährdet

3- gefährdet

G - Gefährdung unbekanntem Ausmaßes

R - extrem selten

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

4.2.5 Säugetiere

Für die Artengruppe der Fledermäuse fehlt es im Untersuchungsgebiet an geeigneten Quartiermöglichkeiten. Aufgrund des geringen Alters der vorgefundenen Bäume mit wenigen Rissen, Spalten oder Höhlungen, ist die Existenz eines Quartiers von baumbewohnenden Fledermäusen innerhalb des Grubenareals wenig wahrscheinlich. Lediglich als Jagdhabitat kann das Gelände eine Bedeutung haben. Beeinträchtigungen des Jagderfolges durch die Baumaßnahmen sind hingegen kaum zu erwarten.

Der Wolf ist im südlichen Brandenburg flächig verbreitet. Das Planungsgebiet gehört nach [U18] zum Territorium des Grünhaus-Rudels. Beeinträchtigungen der Tiere durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

Das Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Säugetierarten wie Biber oder Fischotter ist aufgrund der Lebensraumausstattung des Geländes auszuschließen.

4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Im Plangebiet wurde 2019 eine flächendeckende Erfassung der Brutvögel durchgeführt (Anlage 3). Dabei wurden sowohl Begehungen in den Morgenstunden als auch am späten Abend durchgeführt.

Im gesamten Gebiet wurden 38 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen brüteten 25 Arten sicher innerhalb des Plangebietes, für 7 weitere Arten bestand Brutverdacht bzw. sie brüteten knapp außerhalb des Geländes, etwa auf Kippengelände des Tagebaus Klettwitz. Vier Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet, zwei Arten überflogen das Gelände lediglich.

Die Gebüsch bewohnenden Vogelarten dominierten im Untersuchungsgebiet mit 18 Arten, gefolgt von der Gruppe der Höhlen-/Halbhöhlen- und Nischenbrüter mit 11 Arten. Sieben Arten gehören zu den typischen Bodenbrütern. Zwei Arten überflogen das Gelände lediglich.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Beanspruchung aller Habitats, somit ist für alle im Untersuchungsgebiet brütende Vogelarten von einer Betroffenheit auszugehen. Diese zeichnet sich zum einen durch den bau- und betriebsbedingten Verlust der Brutplätze sowie potentielle Störungen durch die Arbeiten aus.

Entsprechend erfolgt die Einschätzung der Prüfrelevanz sowie die Einschätzung der Betroffenheit der nachgewiesenen Vogelarten in Anlage 1. In der nachfolgenden Tabelle 3 sind alle Arten bzw. Artengruppen zusammenfassend aufgeführt, für die in Anlage 2 eine ausführliche Wirkprognose erfolgt.

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und ihr Status

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG	VS-RL	Status
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	§		BV/pBV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§		BV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	I	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	§		BV
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		3	§		pBV
Wiedehopf	<i>Upopa epops</i>	3	3	§§		pBV
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	§§	I	pBV
Gruppe der ungefährdeten Gebüsch- und Freibrüter		*/V	*	§		BV
Gruppe der ungefährdeten Bodenbrüter		*/V	*/V	§		BV
Gruppe der ungefährdeten Höhlen-/Halbhöhlen- und Nischenbrüter		*/V	*/V	§		BV

RL BB - Rote Liste Brandenburg

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V - Vorwarnliste

D - Daten unzureichend

RL D - Rote Liste Deutschlands

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

V - Vorwarnliste

G - Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

D - Daten defizitär

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

VS-RL - Vogelschutzrichtlinie, Anhang

BV - Brutvogel

pBV - Brutverdacht, potentieller Brutvogel

ÜF - Überflieger

NG - Nahrungsgast

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V1 Ökologische Baubegleitung

Zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes sowie der Gewährleistung einer ökologisch und naturschutzfachlich sachgerechten Wiedernutzbarmachung des Tagebaugeländes wird eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchgeführt. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen, soweit erforderlich.

V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren

Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. In dieser Phase ist die Brutzeit der Vögel abgeschlossen bzw. hat noch nicht begonnen. Sofern Holzungen und Rodungsarbeiten in der Brutperiode unvermeidbar sind, werden die Gehölze zuvor von der ökologischen Baubegleitung auf geschützte Brut-, Nist- und Lebensstätten untersucht. Aufgrund des geringen Alters der Gehölze ist das Konfliktpotenzials gering anzusehen. Sollten sich dennoch Brutstätten von Vögeln finden, ist die Gehölzentfernung solange auszusetzen, bis die Jungtiere das Nest verlassen haben.

Um Verluste bei Bodenbrütern zu vermeiden, wird mit den Erdarbeiten vor Beginn der Brutzeit begonnen und dann kontinuierlich anhalten, damit potenzielle Brutvögel zum Ausweichen auf andere Gebiete veranlasst werden.

V3 Minimale und zeitversetzte Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß begrenzt. Die Anlage von Fahrwegen, Lagerflächen etc. erfolgt nur im für den Wiedernutzbarmachungsbetrieb notwendigen Rahmen.

V4 Reptilienschutz

Um ein Einwandern von Reptilien (Zauneidechse) in die Baufelder zu verhindern, wird der Tagebaureaum in den Herbst- und Wintermonaten ganzrandig mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt. In den folgenden Frühjahrs- und Sommermonaten, bis in den September hinein, wird das Tagebaugelände mehrmals durch die ökologische Baubegleitung auf Vorkommen der Zauneidechse abgesucht. Aufgefundene Tiere werden von Hand abgefangen und nach außerhalb des Schutzzaunes umgesetzt.

V5 Amphibienschutz

Nach längeren Regenperioden oder nach Starkniederschlagsereignissen entstehen auf der tiefsten Sohle des Tagebaus temporär Kleingewässer, die als potenzielle Laichgewässer von Amphibien wie Wechselkröte und Kreuzkröte zu betrachten sind. Um das Entstehen solcher Gewässer zu unterbinden und damit Beeinträchtigungen darin ggf. ablaichender Amphibien zu vermeiden, werden die Tieflagen frühzeitig in Trockenperioden verfüllt. Zudem wird bei den Erdarbeiten darauf geachtet, dass im Gesamtgelände möglichst keine Geländesenken oder tiefe Fahrspuren entstehen, in denen sich nach Niederschlägen Wasser sammeln kann.

Durch Niederschlag entstehende temporäre Gewässer in Fahrspuren oder in Bearbeitung befindlichen Bereichen sind im Zeitraum von April bis Juni durch Auffüllen innerhalb von 1 bis 2 Tagen einer Besiedelung durch die Wechselkröte zu entziehen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch die ökologische Baubegleitung durchzuführen bzw. zu begleiten.

V6 Verminderung von Emissionen und Störreizen

Das Vorhaben ist bau- und betriebsbedingt mit Lärmemissionen und optischen Störreizen verbunden. Um Beeinträchtigungen empfindlicher Tierarten zu vermeiden, werden ausschließlich Maschinen und Fahrzeugen eingesetzt, die auf dem neuesten Stand der Technik sind. Durch die Einhaltung der Baumaschinenvorschriften, den Einsatz geprüfter Maschinen, sowie den umsichtigen Umgang mit der Technik und einer entsprechenden Schulung werden Verluste von Betriebsstoffen (z. B. Schmiermittel, Öle) vermieden.

Zur Vermeidung von bau- und betriebsbedingten Lichtemissionen und einer damit verbundenen Störung von Fledermäusen während der Jagd wird in den Monaten März bis September die tägliche Arbeitszeit auf den Zeitraum zwischen einer halben Stunde nach Sonnenaufgang und einer halben Stunde vor Sonnenuntergang beschränkt.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

CEF 1 Anlage von Stubbenhaufen

Bei den Maßnahmen zur Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze anfallende Stubben werden am Rand der Tagebaugrube, unterhalb des Erdwalles, zu Haufen aufgeschichtet. Solche Haufen werden vom Wiedehopf gern als Bruthabitat genutzt und gleichen den Verlust ähnlicher Haufen durch die Erdarbeiten aus.

Für Zauneidechsen bieten sie geeigneten Unterschlupf und dienen damit der Aufwertung ihrer Habitate außerhalb der Zäunung. Damit sind die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umetzung innerhalb der Baufelder abgefangener Tiere erfüllt.

6 Zusammenfassung der verbotstatbeständlichen Betroffenheit

Die detaillierte Wirkprognose erfolgt für die potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in Formblättern in Anlage 2.

Die Einschätzung, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, erfolgt unter Berücksichtigung der in Kapitel 5 genannten Maßnahmen.

6.1 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“

Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 und 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Tötung oder Schädigung von Individuen bzw. Entwicklungsformen geschützter Arten ist im Rahmen der Umsetzung der Wiedernutzbarmachungsplanung des ABP durch Holzungen bzw. Baufeldfreimachungen, Erdarbeiten zur Abflachung und Anstützung von Böschungen sowie Transporte nicht auszuschließen.

Arten-/gruppen bei denen ein Eintreten des Tötungstatbestandes ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Amphibien (Wechselkröte, Kreuzkröte)
- Reptilien (Zauneidechse)
- Brutvögel

Das Eintreten von Tötungsverboten bei den genannten Arten-/gruppen kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden (Tabelle 4).

Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können nicht eintreten, da keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten im Gebiet vorkommen.

Tabelle 4: Arten/-gruppen bei denen der Tötungstatbestand eintreten kann

Art/Artengruppe	Konflikt	Maßnahme	Maßnahmennummer	Typ	Ausnahme
Arten nach Anhang IV der FFH-RL					
Wechselkröte Kreuzkröte	Beeinträchtigung von Individuen in Laichgewässern und Landhabitaten	ökologische Baubegleitung	V1	V	-
		Minimale Flächeninanspruchnahme	V3		
		Amphibienschutz	V5		
Zauneidechse	Beeinträchtigung von Individuen in Habitaten	ökologische Baubegleitung	V1	V	-
		Minimale Flächeninanspruchnahme	V3		
		Reptilienschutz	V4		
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL					
Baumpieper	Beeinträchtigung von Niststätten und darin befindlichen Individuen	ökologische Baubegleitung	V1	V	-
Bluthänfling				V	-
Heidelerche				V	-
Steinschmätzer				V	-
Trauerschnäpper		Beachtung der Nist-, Brut und Lebensstätten	V 2	V	-
Wiedehopf				V	-
Ziegenmelker				V	-
Gebüsch- und Freibrüter		Minimale Flächeninanspruchnahme	V 3	V	-
Bodenbrüter				V	-
Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter				V	-

6.2 Verbotstatbestand „Störung“

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: "Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Arten-/gruppen bei denen ein Eintreten des Störungstatbestandes ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Brutvögel

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden werden (Tabelle 5).

Tabelle 5: Arten/-gruppen bei denen der Störungstatbestand eintreten kann

Art/Artengruppe	Konflikt	Maßnahme	Maßnahmennummer	Typ	Ausnahme
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL					
Baumpieper	Beeinträchtigung von Niststätten und darin befindlichen Individuen	Verminderung von Emissionen und Störreizen	V 6	V	-
Bluthänfling				V	-
Heidelerche				V	
Steinschmätzer				V	-
Trauerschnäpper				V	-
Wiedehopf				V	-
Ziegenmelker				V	
Gebüsch- und Freibrüter				V	
Bodenbrüter				V	
Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter				V	

6.3 Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: "Es ist verboten,

1. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Arten-/gruppen bei denen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Amphibien (Wechselkröte, Zaunkröte)
- Reptilien (Zauneidechse)
- Brutvögel

Das Eintreten der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden (Tabelle 6).

Tabelle 6: Arten/-gruppen bei denen der Störungstatbestand eintreten kann

Art/Artengruppe	Konflikt	Maßnahme	Maßnahmennummer	Typ	Ausnahme
Arten nach Anhang IV der FFH-RL					
Wechselkröte Kreuzkröte	Verlust potenzieller Laichgewässer	Ökologische Baubegleitung Amphibienschutz	V1 V5	V	-
Zauneidechse	temporärer Verlust von Habitatflächen	Ökologische Baubegleitung Reptilienschutz	V1 V4	V	-
Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL					
Bluthänfling	Verlust von Fortpflanzungs und Ruhestätten durch Baufeldfreimachung	Ökologische Baubegleitung Beachtung Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz	V1 V2 V3	V	-
Gruppe der Gebüsch- und Freibrüter				V	-
Trauerschnäpper	Verlust geeigneter Höhlenbäume	Ökologische Baubegleitung Beachtung Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz Minimale Flächeninanspruchnahme	V1 V2 V3	V	-
Wiedehopf				V	-
Gruppe Höhlen-/ Halbhöhlen- und Nischenbrüter				V	-
Baumpieper	temporäre Beeinträchtigung geeigneter Brutplätze	Ökologische Baubegleitung Beachtung Nist-, Brut- und Lebensstättenschutz Minimale Flächeninanspruchnahme	V1 V2 V3	V	-
Steinschmätzer				V	-
Heidelerche				V	-
Ziegenmelker				V	-
Gruppe der Bodenbrüter				V	-

7 Zusammenfassung/Fazit

Im Rahmen der Umsetzung bzw. Anpassung des Abschlussbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Poley-West sind umfangreiche Erdarbeiten zur Herstellung der geotechnischen Dauersicherheit des Bergbaugeländes sowie zur Vorbereitung der beabsichtigten Folgenutzung „Betrieb einer PV-Anlage“ erforderlich

Da nicht auszuschließen ist, dass von dem Vorhaben Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen ausgehen, die zu den besonders und/oder streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören, wurde eine Prüfung bezüglich des besonderen Artenschutzes der §§ 44 und 45 BNatSchG durchgeführt.

Anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie des vorkommenden Artenspektrums wurde ein Maßnahmenkonzept (siehe Kapitel 5 bzw. Tabelle 7) erarbeitet, womit Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Tabelle 7: Übersicht der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	Ziel	profitierende Arten/-gruppen
V1	Ökologische Baubegleitung	Wirksame Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich während der Umsetzung des Vorhabens	alle
V2	Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren	Vermeidung der Beeinträchtigung der Nist-, Brut- und Lebensstätten durch abgestimmte Terminierung sowie Kontrollen	Brutvögel
V3	Minimale Flächeninanspruchnahme	Optimierung des Vorhabens und Verringerung beanspruchter Lebensstätten	alle
V4	Reptilienschutz	Entnahme von Reptilien aus dem Baufeld und Vermeidung der Einwanderung von Reptilien in das Baufeld	Zauneidechse
V5	Amphibienschutz	Vermeidung der Einwanderung von Amphibien in das Baufeld	Wechselkröte Kreuzkröte
V6	Verminderung von Emissionen und Störreizen	Minimierung akustischer, mechanischer und visueller Störreize	Brutvögel
CEF 1	Anlage von Stubbenhäufen	Ausgleich des Verlustes ähnlicher Stubbenhäufen durch die Baufeldfreimachung Aufwertung der Zauneidechsenhabitate im Randbereich der Grube	Wiedehopff Zauneidechse

Fazit

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelarten der VS-RL lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Anlage 1

Relevanzprüfung

Relevanzprüfung

In den folgenden Tabellen ist aufgeführt, für welche Arten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. der Anlage I der VS-RL oder für welche streng geschützten Arten mit besonderen Ansprüchen an ihren Lebensraum Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen bzw. nicht auszuschließen sind.

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum/Planungsraum/Plangebiet

RL D Rote Liste Deutschland

RL BB Rote Liste Brandenburg

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet (nur Fledermäuse BB)
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand KBR = kontinentale biogeographische Region

FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)

Potentielles Vorkommen im UR/Nachweis im UR

+	ja	Vorkommen möglich / nachgewiesen
(+)		Vorkommen als Artkomplex nachgewiesen
-	nein	Vorkommen nicht möglich / nicht nachgewiesen

Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich

+	ja	Beeinträchtigung möglich (Konfliktanalyse wird durchgeführt)
-	nein	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	-	-	-	keine Nachweise (Anlage 3)
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	-	-	-	keine Nachweise ((Anlage 3)
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	*	U1	+	-	-	Vorkommen im MTB-Q bekannt, jedoch keine Nachweise (Anlage 3)
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	U2	+	-	+	-
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	-	-	-	keine Nachweise (Anlage 3)
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	*	U1	+	-	-	Vorkommen im MTB-Q bekannt, jedoch keine Nachweise
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	U2	+	-	-	keine Nachweise (Anlage 3)
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	R	U2	-	-	-	keine Nachweise (Anlage 3)
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U2	+	+	+	-
Käfer								
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	k. A.	+	-	-	kein Gewässer vorhanden
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	-	-	-	Bei den Kartierungen konnte kein Habitatpotential für die Art festgestellt werden (Anlage 3). Ein Vorkommen und eine Betroffenheit werden daher ausgeschlossen.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U1	-	-	-	Bei den Kartierungen von Habitatbäumen konnte kein Habitatpotential für die Art festgestellt werden (Anlage 3). Ein Vorkommen und eine Betroffenheit werden daher ausgeschlossen.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	k.A.	+	-	-	kein Gewässer vorhanden.

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Fische								
In Brandenburg ist kein Vorkommen von Fischen des Anhang IV bekannt.								
Falter								
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	FV	-	-	-	Für die Tagfalter des Anhang IV der FFH-RL finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung können ausgeschlossen werden.
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2	FV	-	-	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	-	-	-	
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V	FV	-	-	-	
Fledermäuse								
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	+	-	-	keine geeigneten Quartierstrukturen im Planungsgebiet vorhanden
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U1	+	-	-	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	+	-	-	
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	FV	+	-	-	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	U1	+	-	-	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	FV	+	-	-	
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	+	-	-	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	+	-	-	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	U1	+	-	-	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	+	-	-	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U1	+	-	-	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	U1	+	-	-	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U1	+	-	-	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art (verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können)
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	U1	+	-	-	keine geeigneten Quartierstrukturen im Planungsgebiet vorhanden
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	k.A.	+	-	-	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	4	U1	+	-	-	
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	+	-	-	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	4	FV	+	-	-	
Sonstige Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	-	-	-	keine Gewässer vorhanden.
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2	-	-	-	In Brandenburg befinden sich keine bekannten Vorkommen mehr. Des Weiteren fehlen geeignete Habitatflächen (extensiv genutzte Äcker). Beeinträchtigungen der Art können ausgeschlossen werden.
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	U1	+	-	-	keine Gewässer vorhanden
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	Nicht berichtet	-	-	-	Ein Einwandern der in Brandenburg flächendeckend verbreiteten Art in das Planungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der Art sind gleichwohl auszuschließen
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	-	-	-	keine Gewässer vorhanden
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	+	-	-	
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	-	-	-	keine Gewässer vorhanden
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	+	-	-	
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	-	-	-	
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	-	-	-	

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U2	+	-	-	keine Gewässer vorhanden.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	k. A.	+	-	-	
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	-	-	-	
Reptilien und Kriechtiere								
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	-	-	-	keine Gewässer vorhanden
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	-	-	-	keine Nachweise (Anlage 3)
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	+	-	-	keine Nachweise (Anlage 3)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	+	+	+	-
Pflanzen								
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	-	-	-	In BB nur ein Vorkommen im O, kein geeigneter Lebensraum im UG (frische bis mäßig trockene Kalk- und basenreichen Lehmböden)
Kriechender Scheiberich	<i>Apium repens</i>	1	2	U2	-	-	-	In BB nur vereinzelte, kleinflächige Vorkommen im NO und SO, kein geeigneter Lebensraum im UG (konkurrenzschwache Art, wichtig sind offener Boden und/oder ein niedriger Pflanzenbewuchs und ein feuchter bis zeitweise nasser Untergrund)
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	2	1	U2	-	-	-	Kein geeigneter Lebensraum im UG (offene, nährstoffarme, trockene Sandböden, ohne Überwuchs und Beschattung durch andere Pflanzen, magere Dünenrasen, Kiefernwaldlichtungen)
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans Raf.</i>	2	1	U2	-	-	-	kein geeigneter Lebensraum im UG (Gewässer) vorhanden
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1	U2	-	-	-	Kein geeigneter Lebensraum im UG (wechsellasse Standorte, welche im Frühjahr sehr nass sind und dann im Laufe des Sommers etwas abtrocknen), Im NO Brandenburgs nur noch wenige Reliktorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art [verbalargumentative Begründung, warum Beeinträchtigungen bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden können]
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	-	-	-	Kein geeigneter Lebensraum im UG (ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore)
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	-	-	-	Kein geeigneter Lebensraum im UG (bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen, nährstoffarme Böden ohne starke Humusaufgabe, in BB kommt die Art in Magerrasen, die zum frischen Grünland überleiten, vor), zwei aktuelle Restvorkommen in Brandenburg (Bredower Forst und Spreewald)
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	U2	-	-	-	Kein geeigneter Lebensraum im UG (geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Fach und Zwischenmooren)

Deutscher Arname	Wissenschaftlicher Arname	RL BB	RL D	BNat SchG	VSRL	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant / Betroffenheit	Begründung/ Prüfverfahren
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§		– > 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Baumpleper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	§		1-2 Brutpaare	ja	einzel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§		ubiquitär	ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	§		1-2 Brutpaare	ja	einzel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§		> 2 Brutpaare	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§		Nahrungsgast	nein	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§		ubiquitär	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*	§		Nahrungsgast	nein	Gebietsfremde Art, zählt zur Gruppe der Bodenbrüter, alle Maßnahmen zur Vermeidung berücksichtigen somit auch diese Art.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§		potenzieller Brutvogel	ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	*	§		> 3 Brutpaare	ja	gruppenweise Bodenbrüter
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§		1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG	VSRL	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant / Betroffenheit	Begründung/ Prüfverfahren
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	§		> 3 Brutpaare	ja	gruppenweise Bodenbrüter
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§		Nahrungsgast	nein	Die Art brütet in den Wäldern außerhalb des Planungsgebietes, im Tagebaugelände sind geeignete Brutbäume nicht vorhanden
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V	§§	I	potenzieller Brutvogel	ja	einzelnen
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	§		Nahrungsgast	ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	§		Brutverdacht 1-2 BP	ja	gruppenweise Bodenbrüter
Kleiber	<i>Sitta euopaea</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	Ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§		>3 Brutpaare	ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Kranich	<i>Grus grus</i>	*	*	§§	I	überfliegend	nein	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	*	V	§		1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	§		überfliegend	nein	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		> 2 Brutpaare	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter-/ Bodenbrüter
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	§		2 Brutpaare	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Raben- /Nebelkrähe	<i>Corvus corone/ cornix</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	Ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§		> 2 Brutpaare	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG	VSRL	Verortung/ Bemerkung	prüfrelevant / Betroffenheit	Begründung/ Prüfverfahren
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§		> 3 Brutpaare	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	§		1 Brutpaar	ja	einzel
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	*	§		> 1 Brutpaar	ja	gruppenweise Höhlen-/Halbhöhlen-/Nischenbrüter
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	*	3	§		Brutverdacht	ja	einzel
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	*	§		> 3 Brutpaare	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	§§		Brutverdacht 1 BP	ja	einzel
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§		ubiquitär	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	§§	I	Brutverdacht 1 BP	Ja	einzel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§		ubiquitär	ja	gruppenweise Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter

RL BB - Rote Liste Brandenburg

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

R - extrem selten

G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

V - Vorwarnliste

RL D - Rote Liste Deutschlands

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

V - Vorwarnliste

G - Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

D - Daten defizitär

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

VS-RL - Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

Anlage 2

Prognose und Bewertung der
Schädigung und Störung

Prognose und Bewertung der Schädigung und Störung

In den Formblättern werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalen Populationen der prüfrelevanten Arten beschrieben und unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen bewertet. Hierzu folgende Erläuterungen:

1. Schutz- und Gefährdungszustand

Der Schutz- und Gefährdungszustand der Arten wird mit Rückgriff auf die Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs, die europäischen Richtlinien (FFH-RL, Vogelschutz-RL) und das Bundesnaturschutzgesetz bewertet.

Die Abkürzungen zum Gefährdungsstatus laut Rote Listen bedeuten:

Rote Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
G	Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
D	Daten defizitär

Rote Liste Brandenburg

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend

2 Charakterisierung der Arten

Es erfolgt eine kurze Beschreibung der Verbreitungsschwerpunkte und Lebensraumansprüche der Arten, zunächst allgemein, dann bezogen auf den Wirkraum des Vorhabens. Die Charakterisierung endet mit der Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Deren räumliche Abgrenzung erfolgt anhand vorliegender Bestandsdaten und Erhebungen und/oder geeigneten funktionalen Lebensraumabgrenzungen.

3 Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Die Bewertung erfolgt getrennt nach den in Abschnitt 1.2 aufgeführten Verbotstatbeständen. Zunächst wird für jeden Tatbestand die grundsätzliche Wahrscheinlichkeit des Eintretens und das Erfordernis von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beurteilt. Anschließend wird festgestellt, ob die Tatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen tatsächlich eintreten. Da in vorliegendem Fall die Prüfung der Verbotstatbestände anhand einer Potenzialanalyse stattfindet, wird für die entsprechenden Arten generell von einem Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgegangen. Die Entnahme von Fortpflanzungsstätten wird in der ersten Prüfstufe daher zunächst generell bejaht (vgl. dazu [U14]).

4 Ausnahmegenehmigung

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird abschließend festgestellt, ob die Erteilung eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Wirkprognose Vögel

Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	BArtSchV:
<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit 50.000 – 70.000 Brutpaaren (Stand 2019, [U15]) vor, damit zählt sie zu den mittelhäufigen Brutvögel des Landes. Die Art wird auf der Vorwarnliste Brandenburg geführt. Gegenüber Erhebungen aus 1997 ist ein Bestandsrückgang feststellbar.</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumsprüche und Brutverhalten:</p> <p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Brutreviere können eine Größe von 0,15 bis über 2,5 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 8 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge [U5].</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten zeigen sich durch den Verlust oder Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen und strukturreichen, mageren Gras- und Krautfluren (v.a. Waldlichtungen, Waldränder, Säume, Grünländer, Brachen, Heiden, Moore), Aufforstung von Windwurfflächen und Waldlichtungen, Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen.</p> <p>Die Art gilt als lärmempfindlich und ist in der Brutzeit besonders empfindlich gegenüber Störungen in der Nähe des Nestes.</p>	
<p>Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel</p> <p>Die Art wurde mit 1-2 Brutpaaren am südöstlichen sowie nordwestlichen Rand der Tagebaugrube erfasst (Anlage 3).</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Art zeigt im Nordostdeutschen Tiefland eine annähernd flächendeckende Verbreitung. Dichtezentren im südlichen Brandenburg sind die Bergbaufolgeflächen. Bei einem Raumbedarf von 1.500-25.000 m² zur Brutzeit wird davon ausgegangen, dass alle potenziell zu besetzenden Reviere im Plangebiet besetzt wurden, daher wird dies als die lokale Population angesehen und unter Berücksichtigung des Verbreitungsgebietes mit „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Maßnahmen notwendig	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der Brutplätze, wodurch es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V1 Ökologische Baubegleitung</p> <p>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</p>	

Baumpieper – <i>Anthus trivialis</i>			
Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der <i>Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen)</i> die Störreize vermindert.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten kommt es zu einem vorübergehenden Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Tagebaugelände. Im Anschluss bieten sich im neue profilierten Gelände neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Art wurde auch in Solarparken mehrfach als Brutvogel erfasst [U19]. <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenchutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode [U15]. Somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet			

Bluthänfling – <i>Carduelis cannabina</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL
BNatSchG: <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§	
Verbreitung in Brandenburg: Flächendeckend, wobei die Art allerdings in weitflächig bewaldeten Landschaften und in menschlichen Ballungsräumen nur in den Randlagen vorkommt. Der seit den 1980er Jahren relativ stabile Bestand wurde in den Jahren 1996/97 auf 30.000 bis 50.000 Brutpaare geschätzt [U13]. 2005/2006 ging man von 10.000 bis 20.000 Paaren aus [U13]. Drastischer Rückgang in den letzten 10 Jahren. Weitere Abnahme anzunehmen.	
2. Charakterisierung	
Lebensraumansprüche und Brutverhalten: Charaktervogel offener und halboffener Agrarlandschaften mit Hecken und Büschen, jungen Nadelholzschonungen, Truppenübungsplätzen mit Gehölzaufwuchs und verwilderter Industriestandorte. Meidet die menschliche Nähe nicht. Daher regelmäßig auch in Gärten und auf Friedhöfen nistend. Wichtig ist eine artenreiche, samentragende Krautschicht. Im Wald ist der Bluthänfling nur auf größeren Kahlschlägen mit angrenzenden Aufforstungsflächen anzutreffen. Die Art benötigt für die Nestanlage einzelstehende Büsche oder junge, dichte Nadelbäume; für den Nahrungserwerb (Samennahrung) dagegen eher eine niedrige oder lückige Kraut- oder Zwergstrauchschicht, die von Sitzwarten überragt wird. Der Bluthänfling errichtet sein Nest vorzugsweise in Sträuchern, besonders gern aber in jungen Nadelgehölzen.	
Artspezifische Empfindlichkeiten sind der Verlust von Lebensräumen durch Änderung der dörflichen Siedlungsstruktur, wie Rückgang von Ruderalfluren infolge übertriebenem Ordnungssinn und Versiegelung, im Offenland Wiesenumbbruch und Verringerung des Anteils von Stilllegungsflächen bei gleichzeitiger Zunahme des Maisanbaus. Brutplätze an Ortsrändern gehen häufig durch Bebauung verloren. Bis auf die unmittelbare Nestumgebung gilt die Art als wenig störungsanfällig.	
Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel Mindestens ein Brutplatz der Art ist im Umfeld sehr wahrscheinlich, zwei Beobachtungen im Zentrum des Geländes sowie eine Beobachtung am nordwestlichen Rand. Da die Nahrungssuche in sehr großem Radius um das Nest stattfinden kann, ist die Zuordnung zu einem konkreten Brutplatz aber nicht möglich. In Frage kommen alle Tagebaurandbereiche, die strukturreiche, dichte Büsche und junge Bäume aufweisen. Insbesondere gilt dies für den westlichen, nördlichen und östlichen Tagebaurand. Aber auch ein Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der Kippe Klettwitz ist möglich.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es liegen keine flächendeckenden Ergebnisse für den Bluthänfling vor. Die Bergbaufolgelandschaften mit ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien sind geeignete Lebensräume. Die Art ist noch weit verbreitet und nicht selten. Es ist davon auszugehen, dass alle potenziell zu besetzenden Reviere im Plangebiet besetzt wurden, daher wird dies als die lokale Population angesehen und unter Berücksichtigung des Verbreitungsgebietes mit „günstig“ bewertet.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der Brutplätze innerhalb des Tagebaugeländes, wodurch es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	
Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren	

Bluthänfling –<i>Carduelis cannabina</i>		
Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Zudem werden mit der Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen) die Störreize vermindert.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten kommt es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i>		
Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenchutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen [U15], somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Durch die Entfernung der Gehölzbestände infolge der Baufeldfreimachung geht zumindest temporär die Funktionalität teilweise verloren. Gleichwohl bietet die südlich folgende Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Klettwitz großflächig geeignete Lebensraumpotenziale, so dass die großräumige Funktionalität gewahrt bleibt.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet		

Heidelerche– <i>Lullula arborea</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. V	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	BArtSchV:
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit 12.000 – 15.000 Brutpaaren (2015/16) [U15] vor, damit zählt sie zu den weniger häufigen Brutvögeln des Landes. Die Art wird in der Vorwarnliste geführt. Im Vergleich zur Roten Liste BB von 1997 ist eine Zunahme der Bestände feststellbar [U15].</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumsprüche und Brutverhalten:</p> <p>Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 bis 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten bestehen im Verlust oder der Entwertung von trocken-warmen, offenen Lebensräumen mit vegetationsarmen Sandflächen sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen und der Saumbereiche, der Aufforstung und Sukzession von Heiden, Trockenrasen, Brach- und Ödland, Verdichtung lichter Kiefernwälder sowie Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume.</p> <p>Die Art gilt als lärmempfindlich. Die Effektdistanz wird mit 300 m angesetzt</p>	
<p>Vorkommen im Wirkraum: potenzieller Brutvogel</p> <p>Aufgrund der späten Erfassungstermine konnte die Art bei den Kartierungen in 2019 möglicherweise nicht aufgenommen werden. In den offenen Tagebauflächen im Übergang zu den Waldbereichen ist aber mit Vorkommen der Heidelerche zu rechnen.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Art ist im südlichen Brandenburg flächendeckend verbreitet. Die Bergbaufolgelandschaften mit ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien sind geeignete Lebensräume. Dichtezentren sind Sachsen-Anhalt und Nordwest-Sachsen sowie Süd-Brandenburg und die Lausitz (Schwerpunkte in Abbaugebieten und auf Truppenübungsplätzen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass alle potenziell zu besetzenden Reviere im Plangebiet besetzt wurden, daher wird dies als die lokale Population angesehen und unter Berücksichtigung des Verbreitungsgebietes mit „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
<p>Verbotstatbestand kann eintreten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Maßnahmen notwendig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der potenziellen Brutplätze im Tagebaugelände, wodurch es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i></p> <p>V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i></p>	

Heidelerche– <i>Lullula arborea</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen) die Störreize vermindert.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten und die vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung kommt es zu einem vorübergehenden Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach Abschluss der Erdarbeiten und Ansaat einer standortgerechten Rasenan- saat werden sich magerrasenähnliche Verhältnisse rasch wieder einstellen. Der Wiederbesiedelung des Geländes steht auch die Folgenutzung „Solarpark“ nicht entgegen.	
<i>V1 Ökologische Baubegleitung</i>	
<i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i>	
Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenchutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen [U15], somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Zudem bietet die südlich folgende Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Klettwitz großflächig geeignete Lebensraumpotenziale, so dass die großräumige Funktionalität gewahrt bleibt.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

Steinschmätzer- <i>Oenanthe oenanthe</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 1
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	BArtSchV:
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit 350 – 450 Brutpaaren (2015/16) [U15] vor, damit zählt sie zu den seltenen Brutvögel des Landes. Die Art wird in der roten Liste Brandenburgs als vom Aussterben bedroht geführt. Im Vergleich zur Roten Liste BB von 1997 ist ein Rückgang der Bestände feststellbar [U15].</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumansprüche und Brutverhalten:</p> <p>Der bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer. Wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten zeigen sich durch den Verlust von vegetationsarmen, weitgehend gehölzfreien Sandheiden und Ödländern, die Aufforstung und Sukzession von Heidegebieten, Sandtrockenrasen, Binnendünenbereichen, Brach- und Ödland sowie Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume.</p> <p>Die Art gilt als lärmempfindlich. Die Effektdistanz wird mit 300 m angesetzt</p>	
<p>Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel</p> <p>Die Brut eines Steinschmätzerpaares im Tagebaugelände muss im Zeitraum der Erfassungen in 2019 als gesichert gelten. Die Nachweispunkte bzw. der Bewegungsradius lag bei deutlich unter 100 m. In diesem Bereich der Grube ist das Gelände sehr unübersichtlich und mit sehr vielen verschiedenen Strukturen versehen. Das Spektrum möglicher Nistplätze reicht von Büschen, Aufschüttungen, Abbruchkanten und Stubbenhäufen bis zu Kaninchenbauten. Auch die Entwässerungsröhre scheinen als Brutplatz in Frage zu kommen.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Art ist im südlichen Brandenburg flächendeckend verbreitet. Die Bergbaufolgelandschaften mit ihren unterschiedlichen Sukzessionsstadien sind geeignete Lebensräume. Dichtezentren sind Sachsen-Anhalt und Nordwest-Sachsen sowie Süd-Brandenburg und die Lausitz (Schwerpunkte in Abbaugebieten und auf Truppenübungsplätzen).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass alle potenziell zu besetzenden Reviere im Plangebiet besetzt wurden, daher wird dies als die lokale Population angesehen und unter Berücksichtigung des Verbreitungsgebietes mit „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
<p>Verbotstatbestand kann eintreten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Maßnahmen notwendig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der Brutplätze, wodurch es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	

Steinschmätzer- <i>Oenanthe oenanthe</i>	
Vermeidungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen) die Störreize vermindert.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten und die vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung kommt es zu einem vorübergehenden Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach Abschluss der Erdarbeiten und Ansaat einer standortgerechten Rasenan- saat werden sich magerrasenähnliche Verhältnisse rasch wieder einstellen. Der Wiederbesiedelung des Geländes steht auch die Folgenutzung „Solarpark“ nicht entgegen. V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenschutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen [U15], somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Zudem bietet die südlich folgende Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Klettwitz großflächig geeignete Lebensraumpotenziale, so dass die großräumige Funktionalität gewahrt bleibt.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

Trauerschnäpper – *Ficedula hypoleuca*

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

Rote Liste D, Kat. 3 Rote Liste BB, Kat. * Anhang IV FFH-RL BArtSchV:
 Anhang I VS-RL § §§

Verbreitung in Brandenburg:

Die Art kommt in Brandenburg mit 8.500 – 12.000 Brutpaaren (2015/16) [U15] vor, damit zählt sie zu den mittelhäufigen Brutvögel des Landes. Die Art ist in Brandenburg bisher nicht gefährdet, in der Roten Liste für die Bundesrepublik wird sie in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Im Vergleich zur Roten Liste BB von 1997 kann ein Rückgang der Bestände festgestellt werden [U15].

2. Charakterisierung

Lebensraumsprüche und Brutverhalten:

Trauerschnäpper bevorzugen Laub- und Mischwälder, Parks, Gärten und Taiga-Landschaften. Die Vögel sitzen gerne in höheren Warten und starten von dort aus ihre Jagdzüge auf Insekten, die sie sich im Flug schnappen. Am Boden sind sie selten zur Futtersuche unterwegs. Ihre Nester bauen sie in Baumhöhlen oder Nistkästen.

In der Brutzeit von Mai bis Juli legt das Weibchen 5 bis 8 hellblaue Eier. 12 bis 13 Tage lang werden die Eier warm gehalten, bis die Jungvögel anschließend schlüpfen können. Nach 14 bis 16 Tagen werden die Jungen flügge und machen sich mit der Umgebung vertraut.

Artspezifische Empfindlichkeiten bestehen durch fehlende Bruthöhlen wegen moderner intensiver Waldwirtschaft und durch Nahrungsmangel aufgrund von Pestizideinsatz.

Die Art gilt als mäßig lärmempfindlich.

Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel

Der Trauerschnäpper wurde in 2019 einmalig singend im südlichen Randbereich in Gebüschstrukturen erfasst. Das Brutpotential im Geltungsbereich des ABP ist aufgrund fehlender höhlenreicher Bäume sehr gering. Im weiteren Umfeld ist ein Revier oder ein Brutplatz wahrscheinlich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Art zeigt im Nordostdeutschen Tiefland eine annähernd flächendeckende Verbreitung. Im Planungsgebiet ist das Angebot geeigneter Bruthöhlen aufgrund der vergleichsweise jungen Baumbestände und der Dominanz von Kiefernwäldern gering. Dennoch ist anzunehmen, dass die Art die wenigen Brutpotenziale flächig ausschöpft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „günstig“ bewertet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung

Verbotstatbestand kann eintreten: ja nein Maßnahmen notwendig ja nein

Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung aller Baumbestände innerhalb der Baufelder. Da die betroffenen Baumbestände noch jung sind und kaum geeignete Bruthöhlen aufweisen, kann es nicht zur Verletzung oder gar Tötung weniger mobiler Jungtiere oder Zerstörung von Gelegen der Art kommen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Trauerschnäpper– <i>Ficedula hypoleuca</i>	
3.2 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als wenig störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen) die Störreize vermindert.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten und die vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung kommt es zu einem Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die betroffenen Baumbestände noch jung sind und kaum geeignete Bruthöhlen aufweisen, kann der Tatbestand nicht eintreten. Ältere Bestände in der Umrandung des Tagebaus sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hier ggf. vorhandene Bruthöhlen sind für die Art weiter uneingeschränkt nutzbar.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

Wiedehopf- <i>Upopa epops</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	BArtSchV:
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit 350 – 400 Brutpaaren (2015/16) [U15] vor, damit zählt sie zu den seltenen Brutvögel des Landes. Die Art ist in der Roten Liste für Brandenburg in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Im Vergleich zur Roten Liste BB von 1997 sind die Bestände stabil geblieben [U15].</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumansprüche und Brutverhalten:</p> <p>Der Wiedehopf vermag vielfältige Lebensräume zu besiedeln, immer sind es jedoch wärmeexponierte, trockene, nicht zu dicht baumbestandene Gebiete mit nur kurzer oder überhaupt spärlicher Vegetation. Auch sehr lichte Wälder, insbesondere Kiefernwälder, sowie ausgedehnte Lichtunginseln in geschlossenen Baumbeständen dienen gelegentlich als Bruthabitat.</p> <p>Der Wiedehopf erbeutet seine Nahrungstiere am Boden, nur ausnahmsweise fängt er langsam fliegende Insekten auch im Fluge.</p> <p>Der Wiedehopf nistet in Baum- oder Mauerlöchern. Meistens gelingt dem Wiedehopf nur eine Brut pro Jahr. Das Weibchen legt dabei zwischen 5 und 7 Eier, die dann 16 bis 19 Tage bebrütet werden. Die Jungen benötigen nach dem Schlüpfen noch zwischen 20 und 28 Tage, bis sie das Nest verlassen.</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten bestehen durch den Verlust von extensiv genutzten Wiesen und Weiden, geeigneter Bruthöhlen durch das Entfernen von nicht mehr ertragsreichen Obstbäumen oder von Feldgehölzen sowie an älteren Gebäuden.</p> <p>Die Art gilt als lärmempfindlich. Die Effektdistanz wird mit 300 m angegeben.</p>	
<p>Vorkommen im Wirkraum: Brutverdacht</p> <p>Der Wiedehopf wurde in 2019 einmalig territorial erfasst. Der Standort konnte nicht eindeutig geklärt werden, jedoch befand er sich in jedem Fall außerhalb des engeren Planungsgebietes im Bereich der Kippe des ehemaligen Tagebaus Kletwitz. Das Tagebaugelände Poley-West, insbesondere Stubben- und Holzhaufen wie sie am südlichen Rand der Grube abgelagert wurden, ist als potenzielles Bruthabitat zu betrachten.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Art hat im südlichen Brandenburg ihren Verbreitungsschwerpunkt. Im Planungsgebiet ist das Angebot geeigneter Bruthöhlen aufgrund der vergleichsweise jungen Baumbestände und der Dominanz von Kiefernwälder gering. Dennoch ist anzunehmen, dass die Art die wenigen Brutpotenziale flächig ausschöpft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
<p>Verbotstatbestand kann eintreten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Maßnahmen notwendig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung potenzieller Brutplätze im Tagebaugelände. Sollten die potenziellen Brutplätze zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen genutzt werden, kann es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eiern und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i></p> <p>V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i></p>	

Wiedehopf- <i>Upopa epops</i>			
Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.			
3.2 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen) die Störreize vermindert.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten und die vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung kommt es zu einem vorübergehenden Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Durch die CEF-Maßnahme ist ein Ausgleich des Verlustes kurzfristig gegeben. <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> <i>CEF 1 Anlage von Stubbenhäufen</i>			
Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenchutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen [U15], somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Zudem entstehen durch die CEF-Maßnahme kurzfristig neue Lebensraumpotenziale am Rande der Grube, so dass die Funktionalität gewahrt bleibt.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet			

Ziegenmelker- <i>Caprimulgus europaeus</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	BArtSchV:
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>Die Art kommt in Brandenburg mit 2.500 – 2.800 Brutpaaren (2015/16) [U15] vor, damit zählt sie zu den seltenen Brutvögel des Landes. Die Art wird in den Roten Liste für die Bundesrepublik und für Brandenburg in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt. Im Vergleich zur Roten Liste BB von 1997 sind die Bestände stabil geblieben [U15].</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumansprüche und Brutverhalten:</p> <p>Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1 bis 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 bis 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Der Nistplatz liegt trocken und sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten (frühestens Ende April) beginnt ab Mai/Juni die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die Jungen flügge.</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten bestehen durch den Verlust oder die Entwertung von trockenen Heiden, Trockenrasen, Brach- und Ödland, Moorrandbereichen sowie lichten Kiefernwäldern mit offenen Bereichen, Aufforstung und Sukzession im Umfeld der Brutplätze und Nahrungsflächen, Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten, Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August)</p> <p>Die Art gilt als lärmempfindlich. Die Effektdistanz wird mit 300 m angegeben.</p>	
<p>Vorkommen im Wirkraum: Brutverdacht</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des Schwerpunkt-vorkommens des Ziegenmelkers in Deutschland. Bei den Erfassungen war der Nachweispunkt nicht exakt zuzuordnen, da durch den benachbarten Windpark eine erhebliche Geräuschkulisse zu verzeichnen war. Der Fundpunkt befand sich in jedem Fall außerhalb des Tagebaus Poley-West und wird auf der benachbarten Kippe des Tagebaus Klettwitz vermutet. Potenziell sind aber auch im Tagebau Poley-West geeignete Strukturen vorhanden.</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im südlichen Brandenburg. Das Tagebaugelände ist als potenzielles Bruthabitat der Art anzunehmen. Bei einem Raumbedarf von rund 10 ha je Brutpaar und dem Nachweis einer Brut im nahen Tagebau Klettwitz ist die optimale Besiedlungsdichte im Planungsgebiet erreicht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
<p>Verbotstatbestand kann eintreten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Maßnahmen notwendig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung potenzieller Brutplätze im Tagebaugelände. Sollten die potenziellen Brutplätze zum Zeitpunkt der Baumaßnahmen genutzt werden, kann es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	

Ziegenmelker- <i>Caprimulgus europaeus</i>	
Vermeidungsmaßnahmen: V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen) die Störreize vermindert.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten und die vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung kommt es zu einem vorübergehenden Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nach Abschluss der Erdarbeiten und Ansaat einer standortgerechten Rasenansaat werden sich magerrasenähnliche Verhältnisse rasch wieder einstellen. V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i> V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenschutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen [U15], somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Zudem bietet die südlich folgende Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Klettwitz großflächig geeignete Lebensraumpotenziale, so dass die großräumige Funktionalität gewahrt bleibt.	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet	

Gilde der Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V (einige Arten)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL
BArtSchV: <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§	
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>In Brandenburg sind alle Arten dieser Gilde häufig oder mittelhäufige Brutvögel. Sie stehen nicht in Roten Listen (außer „V“) oder im Anhang I der VS-RL und sind nicht streng geschützt.</p> <p><u>Häufigkeiten 2015/16 [U15]:</u></p> <p>Amsel: 300.000 - 360.000 BP; Buchfink: 400.000 - 600.000 BP; Dorngrasmücke: 35.000 - 60.000 BP; Eichelhäher: 60.000 - 80.000 BP; Elster: 30.000 - 45.000 BP; Gartengrasmücke: 45.000 - 75.000 BP; Kuckuck: 4.700 - 6.800 BP; Mönchsgrasmücke: 300.000 - 350.000 BP; Nachtigall: 22.000 - 29.000 BP; Nebelkrähe: 22.000 - 32.000 BP; Pirol: 9.000 - 12.000 BP; Ringeltaube: 130.000 - 180.000 BP; Rotkehlchen: 350.000 - 500.000 BP; Singdrossel: 60.000 - 100.000 BP; Zaunkönig: 100.000 - 140.000 BP; Zilpzalp: 150.000 - 230.000 BP</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumansprüche und Brutverhalten:</p> <p>Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen gehäuft als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Als Freibrüter, auch als Busch- und Baumbrüter bezeichnet, werden die Arten zusammengefasst, die ihre Nester alljährlich frei im Geäst stehender Gehölze neu anlegen bzw. einmal angelegte Nester dauerhaft nutzen. Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an gehölzbetonten Lebensräumen beanspruchen.</p> <p>Nahrungssuche findet oftmals im Offen- und Halboffenland statt.</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landnutzung 	
<p>Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel</p> <p>Die Arten kommen in Baumgruppen, Einzelgebüsch und Sträuchern sowie in Waldbereichen im gesamten Vorhabengebiet als Brutvögel vor. Je nach Artanspruch verteilen sie sich in dichter bewachsenen Bereichen (Amsel, Buchfink) oder tendieren mehr in Richtung Halboffenlandhabitate (Dorngrasmücke).</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurden 20 Arten mit rund 30 Brutpaaren festgestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
<p>Verbotstatbestand kann eintreten:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Maßnahmen notwendig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der Brutplätze innerhalb des Tagebaugeländes, wodurch es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V1 Ökologische Baubegleitung</p> <p>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</p>	

Gilde der Baum-, Hecken- und Gebüschbrüter			
Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als störungsempfindlich. Durch den Beginn der Erdarbeiten in den Wintermonaten vor der Brutzeit werden die Tiere das Planungsgebiet bei der Suche nach geeigneten Brutplätzen meiden. Vorhabenbedingte Störungen können während der Brut somit nicht eintreten. Zudem werden mit der <i>Maßnahme V6 (Verminderung von Emissionen und Störreizen)</i> die Störreize vermindert.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten kommt es zu einem Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i>			
Der Nist-, Brut-, und Lebensstättenchutz der Art erlischt in Brandenburg nach Beendigung der jeweiligen [U15], somit kann unter Berücksichtigung der Maßnahme V2 ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden. Durch die Entfernung der Gehölzbestände infolge der Baufeldfreimachung geht zumindest temporär die Funktionalität teilweise verloren. Gleichwohl bietet die südlich folgende Bergbaufolgelandschaft des ehemaligen Tagebaus Klettwitz großflächig geeignete Lebensraumpotenziale, so dass die großräumige Funktionalität gewahrt bleibt.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet			

Gilde der Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V (einige Arten)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL
BArtSchV: <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§	
<p>Verbreitung in Brandenburg:</p> <p>In Brandenburg sind alle Arten dieser Gilde häufig oder mittelhäufige Brutvögel. Sie stehen nicht in Roten Listen (außer „V“) oder im Anhang I der VS-RL und sind nicht streng geschützt.</p> <p><u>Häufigkeiten 2015/16 [U15]:</u></p> <p>Bachstelze: 23.000 – 35.000 BP; Blaumeise: 400.000 – 600.000 BP; Buntspecht: 80.000 – 150.000 BP; Feldsperling: 70.000 – 130.000 BP; Hohлтаube: 4.000 – 5.500 BP; Kleiber: 75.000 - 120.000 BP; Kohlmeise: 600.000 – 900.000 BP; Sumpfmeise: 20.000 – 32.000 BP;</p>	
2. Charakterisierung	
<p>Lebensraumansprüche und Brutverhalten:</p> <p>Alle Arten kommen durch ihre eher geringen Lebensraumansprüche neben den ursprünglichen Lebensräumen oft auch als Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Parkanlagen bzw. Gartenanlagen vor. Als Nischen-, Halbhöhlen- oder Höhlenbrüter bezeichnet, werden die Arten, die ihre Nester in Höhlungen bauen. Je nach Art werden dafür bereits vorhandene Höhlungen genutzt (z.B. Bachstelze, Kohlmeise) oder eigene angelegt (z.B. Buntspecht). Einige Arten brauchen keine vollständigen Höhlungen, sondern nutzen Nischen wie sie z.B. an Gebäuden, in Holzstapeln o.ä. vorkommen. Dazu zählen beispielsweise Bachstelze und Zaunkönig. Es handelt sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotop besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an Lebensräumen beanspruchen. Teilweise fließende Übergänge zu Gebüsch- und Bodenbrütern. In der Regel können den betreffenden Arten Ersatzbrutplätze, bei geringem natürlichem Angebot an Höhlen/Halbhöhlen, zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>Artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landnutzung 	
<p>Vorkommen im Wirkraum: Brutvogel</p> <p>Die Arten finden in den umliegenden Waldbiotopen eine Vielzahl von Höhlen- und Spaltenbäumen zur Anlage der Nester. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche oder tendieren mehr in Richtung lichter Bereiche (Anlage 3).</p>	
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Es wurden 11 Arten mit rund 15 Brutpaaren erfasst. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „günstig“ bewertet.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eine Betroffenheit ist gegeben, wenn als Niststätte genutzte, geeignete Strukturen (Höhlen, Spalten) entfernt werden müssen.	
<p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V1 <i>Ökologische Baubegleitung</i></p> <p>V2 <i>Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i></p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht ein.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gilde der Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
3.2 Störungstatbestände		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens brütende Exemplare der Arten sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung wird ausgeschlossen.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten und die vorbereitenden Maßnahmen zur Baufeldfreimachung kommt es zu einem Verlust möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die betroffenen Baumbestände noch jung sind und kaum geeignete Bruthöhlen aufweisen, kann der Tatbestand nicht eintreten. Ältere Bestände in der Umrandung des Tagebaus sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Hier ggf. vorhandene Bruthöhlen sind für die Art weiter uneingeschränkt nutzbar.		
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet		

Gilde der Bodenbrüter	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D	<input type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. V (einige Arten)
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL
BArtSchV: <input checked="" type="checkbox"/> § <input type="checkbox"/> §§	
Verbreitung in Brandenburg: In Brandenburg sind alle Arten dieser Gilde häufig oder mittelhäufige Brutvögel. Sie stehen nicht in Roten Listen (außer „V“) oder im Anhang I der VS-RL und sind nicht streng geschützt. <u>Häufigkeiten 2015/2016 [U15]</u> Fitis: 160.000 – 240.000 BP; Goldammer: 65.000 – 120.000 BP; Klappergrasmücke: 40.000 - 55.000 BP; Waldbaubsänger: 17.000 - 23.000.	
2. Charakterisierung	
Die Arten legen ihre Nester direkt auf dem Boden oder knapp über dem Boden an. Es gibt fließende Übergänge v.a. zu den Gebüschbrütern. Alle haben grundsätzlich eher geringe Lebensraumsprüche. Oft sind sie auf Singwarten in Form größerer Bäume und Sträucher angewiesen und teilen deswegen oftmals den Lebensraum mit den Frei- und Gebüschbrütern.	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumzerstörung • Intensivierung der Landnutzung 	
Vorkommen im Wirkraum: Die Arten können auf allen mehr oder weniger freien Flächen als Brutvögel vorkommen, insofern ausreichend krautige Bodenvegetation oder Gras bzw. dichtere Gebüschstrukturen vorhanden sind. Je nach Artanspruch verteilen sie sich eher in die dichter bewachsenen und deckungsgebenden Bereiche oder tendieren mehr in Richtung lichter Bereiche (Anlage 3).	
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wurden 4 Arten mit insgesamt mehr als 10 Brutpaaren festgestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „günstig“ bewertet	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der Brutplätze, wodurch es zu einer Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungvögeln, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	
Vermeidungsmaßnahmen: <i>V1 Ökologische Baubegleitung</i> <i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i> Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung gewährleisten, dass besetzte Nester mit Jungtieren oder Eiern nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Störungstatbestände	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Arten gelten als wenig störungsempfindlich. Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens brütende Exemplare der Arten sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung der Arten wird ausgeschlossen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Arten sind als Brutvögel des Vorhabengebietes anzusehen. Bei Bodenarbeiten und Maschinen- und Fahrzeugbewegung können Fortpflanzungsstätten verloren gehen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V3 Minimale Flächeninanspruchnahme Durch die Ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass aktuell benutzte Fortpflanzungsstätten nicht beeinträchtigt werden. Zudem wird die Flächeninanspruchnahme auf das Minimum begrenzt. Durch die abschnittsweise Verfüllung und Rekultivierung der Flächen stehen während der Bau- und Betriebsphase durchgängig ausreichend Bruthabitate innerhalb des Plangebietes zur Verfügung. Funktionserhaltende Maßnahmen sind daher nicht notwendig	
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet	

Wirkprognose Reptilien

Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	BArtSchV: <input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§
Erhaltungszustand in Brandenburg: „ungünstig-unzureichend“ (U1)	
2. Charakterisierung	
<p>Die Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt offene, thermisch begünstigte, meist südexponierte Habitats. Hierfür kommen insbesondere Ruderalflächen, Böschungen, Aufschüttungen, Waldränder, Magerrasen und extensives Grünland in Frage. Optimalhabitats zeigen eine kleinräumige Mosaikstruktur mit offenen Sonnenplätzen und Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation. Für die Eiablage wird offener, lockerer und grabfähiger Boden benötigt. Als Sekundärhabitats werden heute Bahndämme, Steinbrüche, Kiesgruben und Straßenböschungen besiedelt.</p>	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Verlust oder Entwertung von Binnendünen, Heiden, Trockenrasen, Geröllhalden, Mooren • Lebensraumwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Kleinstrukturen 	
Vorkommen im Wirkraum: <p>Die Art wurden zu allen Begehungen nur als Einzelfunde nachgewiesen. Es handelte sich dabei um einzelne Männchen und Weibchen, die sich in den Grenzlinienbereichen zwischen Tagebau, Wegen und Gehölzsäumen/Waldbereichen aufhielten. Die Begehungen, die ausschließlich zur Reptilienerfassung vorgesehen waren, brachten außer 2 einzelnen Tiere im Juli keine Ergebnisse. Eine Population konnte nicht abgegrenzt werden. Fortpflanzungsaktivität (z.B. durch Jungtiere) konnte nicht festgestellt werden.</p>	
Erhaltungszustand der lokalen Population: <p>Zauneidechsen wurden nur mit Einzelexemplaren im Tagebaugelände vorgefunden, obwohl die Standortbedingungen eine höhere Populationsdichte erwarten ließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „ungünstig“ bewertet</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch die Erdarbeiten kann es zur Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Eier und Jungtiere, kommen kann. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.	
Vermeidungsmaßnahmen: <p>V1 Ökologische Baubegleitung</p> <p>V6 Reptilienschutz</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Maßnahme V6 gewährleisten, dass Individuen der Art nicht beschädigt werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Zauneidechse - <i>Lacerta agilis</i>			
3.2 Störungstatbestände			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als wenig störungsempfindlich. Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens lebende Exemplare sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung der Arten wird ausgeschlossen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Bodenarbeiten und Maschinen- und Fahrzeugbewegung gehen sämtliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art Im Baustellenbereich verloren.			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:			
<i>V1 Ökologische Baubegleitung</i>			
<i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i>			
<i>V4 Reptilienschutz</i>			
<i>CEF 1 Anlage von Stubbenhaufen</i>			
Um zu vermeiden, dass Tiere der Art bei den Arbeiten verletzt oder getötet werden, wird vor der Maßnahmenumsetzung eine ökologische Baubegleitung samt Umzäunung, Absammeln und Umsetzen der Tiere durchgeführt.			
Ersatzhabitate mit entsprechend geeigneten Habitatelementen werden im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 1 „Anlage von Stubbenhaufen“ im Randbereich der offenen angelegt. Teilweise grenzen die Ersatzhabitate unmittelbar an den Eingriffsbereich ein. Damit wird die ökologische Funktionalität, trotz des Verlustes potenzieller Lebensräume erhalten.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet			

Wirkprognose Amphibien

Wechselkröte – <i>Bufo viridis</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste D, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL BArtSchV: <input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§	Erhaltungszustand in Brandenburg: „ungünstig-schlecht“ (U2)
2. Charakterisierung	
<p><u>Habitat:</u> Primärhabitats der Art sind Gewässer an Küsten - aber auch im Binnenland – im Dünenbereich, Moorgewässer in Heidegebieten oder Pioniergewässer in Flussauen, Sekundärhabitats in Sand- und Kiesgruben, Truppenübungsplätze sowie strukturreiche Brachflächen im agrarischen und suburbanen Raum, Zeigerart dynamischer Standorte mit relativ jungen Sukzessionsstadien.</p> <p><u>Wanderungen/Reviere:</u> Altersabhängig, 2 – 3 km Ausbreitungswanderungen, ortstreu im Laichgebiet, Sommerlebensraum Adulte zwischen 0,2 – 2 km, Homeranges variabel bis 20.000 m².</p>	
Artspezifische Empfindlichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Fortpflanzungsgewässern • Begradigung von Fließgewässern und Trockenlegung der Auen und Moore 	
Vorkommen im Wirkraum: Die temporären Kleingewässer auf der Tagebausohle sind als potenzielle Laichhabitats der Art zu betrachten. Nachweise einer Besiedlung liegen bisher nicht vor.	
Erhaltungszustand der lokalen Population: Trotz des Vorhandenseins geeigneter Laichgewässer wurden Nachweise einer Fortpflanzung innerhalb des Tagebaugeländes bisher nicht erbracht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „ungünstig“ bewertet	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der potenziellen Laichgewässer. Sollten diese zum Zeitpunkt der Erdarbeiten von der Art genutzt werden kann es zur Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Laich und Jungtiere, kommen.	
Vermeidungsmaßnahmen: V1 Ökologische Baubegleitung V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren V5 Amphibienschutz Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung und die Maßnahme V6 gewährleisten, dass Tiere der Art nicht zu Schaden kommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Störungstatbestände	

Wechselkröte – <i>Bufo viridis</i>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als wenig störungsempfindlich. Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens lebende Exemplare sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung der Arten wird ausgeschlossen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Art hat lediglich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet. Bei Bodenarbeiten und Maschinen- und Fahrzeugbewegung gehen diese verloren.			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:			
<i>V1 Ökologische Baubegleitung</i>			
<i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i>			
<i>V6 Reptilien- und Amphibienschutz</i>			
Um zu vermeiden, dass Tiere der Art bei den Arbeiten verletzt oder getötet werden, wird vor der Maßnahmenumsetzung eine ökologische Baubegleitung samt Umzäunung, Absammeln und Umsetzen der Tiere durchgeführt.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet			

Kreuzkröte - <i>Bufo calamita</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Rote Liste D V	<input type="checkbox"/> Rote Liste BB, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	BArtSchV:
<input type="checkbox"/> Anhang I VS-RL	<input type="checkbox"/> § <input checked="" type="checkbox"/> §§
Erhaltungszustand in Brandenburg: „ungünstig-schlecht“ (U2)	
2. Charakterisierung	
<p>Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. Heute konzentrieren sich die Vorkommen auf Abgrabungsflächen in den Flussauen (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei.</p> <p>Die Ausbreitung erfolgt vor allem über die Jungtiere, die 1 bis 3 km weit wandern können. Die mobilen Alttiere legen bei ihren Wanderungen eine Strecke von meist unter 1.000 m (max. > 5 km) zurück.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumentwertung durch Intensivierung der Nutzung und Zerstörung von Fortpflanzungsgewässern • Begrädigung von Fließgewässern und Trockenlegung der Auen und Moore <p>Vorkommen im Wirkraum:</p> <p>Die temporären Kleingewässer auf der Tagebausoehle sind als potenzielle Laichhabitats der Art zu betrachten. Nachweise einer Besiedlung liegen bisher nicht vor.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Trotz des Vorhandenseins geeigneter Laichgewässer wurden Nachweise einer Fortpflanzung innerhalb des Tagebaugeländes bisher nicht erbracht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit „ungünstig“ bewertet</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Maßnahmen notwendig <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Durch das Vorhaben kommt es zu einer vollständigen Beseitigung der potenziellen Laichgewässer. Sollten diese zum Zeitpunkt der Erdarbeiten von der Art genutzt werden kann es zur Tötung von Individuen in immobilen Entwicklungsstadien, d.h. Laich und Jungtiere, kommen.</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen:</p> <p>V1 Ökologische Baubegleitung</p> <p>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</p> <p>V5 Amphibienschutz</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere die Bauzeitenregelung und die Maßnahme V6 gewährleisten, dass Tiere der Art nicht zu Schaden kommen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt somit nicht ein.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände	

Kreuzkröte - <i>Bufo calamita</i>			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art gilt als wenig störungsempfindlich. Möglicherweise im Nahbereich des Vorhabens lebende Exemplare sind an eine Vielzahl auftretender Störreize gewöhnt und nicht in besonderem Maße störanfällig. Sie haben vergleichsweise kleine Fluchtdistanzen. Eine Störung der Arten wird ausgeschlossen.			
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
Verbotstatbestand kann eintreten:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen notwendig
			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Art hat lediglich potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Planungsgebiet. Bei Bodenarbeiten und Maschinen- und Fahrzeugbewegung gehen diese verloren.			
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:			
<i>V1 Ökologische Baubegleitung</i>			
<i>V2 Beachtung der Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tieren</i>			
<i>V6 Reptilien- und Amphibienschutz</i>			
Um zu vermeiden, dass Tiere der Art bei den Arbeiten verletzt oder getötet werden, wird vor der Maßnahmenumsetzung eine ökologische Baubegleitung samt Umzäunung, Absammeln und Umsetzen der Tiere durchgeführt.			
Räumliche Funktionalität wird gewahrt.			<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Erteilung einer Ausnahme erforderlich			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet			



Bergbau und Rohstoffe

DDG 20 0288

23.01.2020

Kartierbericht

Quarz- und Quarzittagebau Poley-West

**BUG Dienstleistungen
GmbH & Co. KG**
Spreetaler Straße 4
02979 Elsterheide / OT Sabrodt



Kartierbericht

Quarz- und Quarzittagebau Poley-West

Objekt Quarz- und Quarzittagebau Poley-West

Lage Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Amt Kleine Elster
Gemeinde Sallgast OT Poley

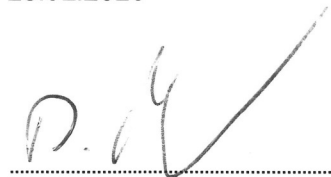
Auftraggeber BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG
Spreetaler Straße 4
02979 Elsterheide OT Sabrodt
Telefon: 03564 38680-1150
Internet: www.bug-lausitz.de

Auftragnehmer G.U.B. Ingenieur AG
Niederlassung Dresden
Glacisstraße 2, 01099 Dresden
Telefon 0049 351 658778-0
Telefax 0049 371 658778-30
E-Mail info@gub-dresden.de
Internet www.gub-ing.de

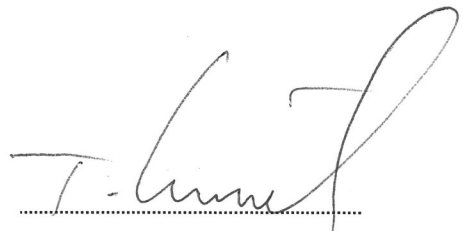
Bearbeiter M.Sc. T. Hösel

Projekt-Nr. DDG 19 0480

Datum 23.01.2020



stellv. Niederlassungsleiter
Dr. D. Meyer



Projektbearbeiter
M. Sc. T. Hösel

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Tabellenverzeichnis	
Anlagenverzeichnis	
Arbeitsunterlagen	
1 Einleitung	5
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	5
2 Methodik	6
2.1 Termine	6
2.2 Erfassungsmethodik	6
3 Ergebnisse und Bewertung	8
3.1 Lebensraum	8
3.2 Ergebnisse	8
3.3 Bewertung	11
3.3.1 Avifauna	11
3.3.2 Reptilien	14
3.3.3 Amphibien	14
3.3.4 Wirbellose	14
4 Zusammenfassung	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Begehungen	6
Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und ihr Status, Stand 19.06.2019	9
Tabelle 3: Weitere festgestellte Arten	11

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Nachweise relevanter Tierarten M 1 : 3 500
----------	---

Arbeitsunterlagen

- [U 1] Hauptbetriebsplan 2006 - 2010 für den Kiessandtagebau Poley-West
THAL Engineering & Geo Consult, NL Brandenburg
Juli 2005, Großräschen
- [U 2] Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Kiessandtagebau Poley-West im Landkreis
Elbe-Elster.
Peter Schonert im Auftrag der SSP Sanierungsgesellschaft Schwarze Pumpe mbH
15.06.2004, Luckau
- [U 3] Zulassung Hauptbetriebsplan 2006 - 2010 für den Kiessandtagebau Poley-West
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
21.11.2006, Cottbus
- [U 4] Antrag auf Verlängerung des Geltungszeitraumes Hauptbetriebsplan Quarz- und
Quarzittagebau Poley-West 01.11.2012 - 30.10.2014
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden
15.09.2012, Dresden
- [U 5] Verlängerung des Hauptbetriebsplanes Poley-West bis 31.10.2014
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
19.10.2012, Cottbus
- [U 6] Antrag auf Verlängerung des Hauptbetriebsplanes Quarz- und Quarzittagebau Poley-West
01.11.2014 bis 31.10.2016
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden
01.10.2014, Dresden
- [U 7] Zulassung Verlängerung Hauptbetriebsplan Poley-West bis 30.04.2018
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)
16.06.2016, Cottbus
- [U 8] Hauptbetriebsplan 2018 - 2020 für den Quarz- und Quarzittagebau Poley-West
G.U.B. Ingenieur AG, NL Dresden
21.03.2018, Dresden
- [U 9] Südbeck, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG betreibt im Ortsteil Poley der Gemeinde Sallgast im brandenburgischen Landkreis Elbe-Elster den Quarz- und Quarzittagebau „Poley-West“. Genehmigungsgrundlage ist der zugelassene Hauptbetriebsplan vom Juli 2005 [U 3] und dessen Verlängerungen bis zum 30. April 2020.

Die BUG Dienstleistungs GmbH & Co. KG beauftragte die G.U.B. Ingenieur AG mit Kontrollbegehungen und Erfassung relevanter Tierarten, der Erstellung einer Übersichtskarte, eines Kartierberichtes und der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Relevanz des vorkommenden Artenspektrums.

Der Kartierbericht soll als Grundlage für einen später zu erstellenden Fachbeitrag zum Artenschutz dienen.

2 Methodik

2.1 Termine

Das Untersuchungsgebiet wurde an den in Tabelle 1 aufgeführten Terminen begangen und alle relevanten Beobachtungen (vorrangig Vögel) dokumentiert. Da aufgrund der strukturellen Ausstattung des Vorhabengebietes auch mit einem Vorkommen des Ziegenmelkers zu rechnen war, wurden 2 Begehungen als Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weitere Erfassungstermine lagen im Juli, August und September, vorrangig zur Erfassung von Zauneidechsen, vorgesehen.

Tabelle 1 Termine der Begehungen

Datum	Begehung	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Wind [bft]	Bewölkung	Niederschlag
20.05.2019	T1: BV tags	06:00 bis 09:00	12 bis 16	1 bis 2	4/8	kein
28.05.2019	T2: BV tags	06:00 bis 08:30	13 bis 14	0 bis 2	8/8	kurze Schauer
11.06.2019	T3: BV nachts	19:30 bis 21:00	24 bis 22	1 bis 4	4/8 bis 8/8	Gewitter ab 21:00
19.06.2019	T4: BV nachts	19:45 bis 22:45	27 bis 22	0 bis 2	0/8 bis 2/8	kein
18.07.2019	T5: Reptilien	09:30 bis 10:30	20 bis 22	1 bis 2	1/8 bis 2/8	kein
01.08.2019	T6: Reptilien	10:00 - 10:45	19 bis 20	1 bis 2	8/8 bis 6/8	kein
11.09.2019	T7: Reptilien	13:00 - 14:00	20 bis 21	0 bis 1	0/8	kein

2.2 Erfassungsmethodik

Im Rahmen der Erfassung der Vögel wurden sämtliche Arten, die gesichtet oder verhört wurden, aufgenommen. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit war eine Erfassung des kompletten Artenspektrums nicht mehr möglich. Verschiedene Arten können anwesend gewesen sein, konnten aber während der Aufzuchtzeit nicht mehr nachgewiesen werden. In Kapitel 3.3 wird auf Basis der Biotopausstattung daher auf potentiell vorkommende weitere relevante Arten hingewiesen.

Bei der Erfassung im Gelände wurde grundsätzlich auf alle revieranzeigende Merkmale wie Gesang, Nestbau, Futtertragen, Verleiten, Eierschalen, besetzte Nester u.ä. geachtet und darauf aufbauend entsprechende Brutzeitcodes vergeben. Für verschiedene Arten (insb. Ziegenmelker) wurden spezielle Klangattrappen als Hilfsmittel zur Erfassung eingesetzt. Die visuelle Nachsuche erfolgte mit einem Fernglas der Marke Kawa 10x50.

Für Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung (Rote Liste-Arten BB/D, BNatSchG streng geschützt und Vogelschutzrichtlinie Anh. I) wurden Reviere/Brutplätze räumlich abgegrenzt. Vogelarten ohne hervorgehobene Bedeutung wurden halbquantitativ erfasst, das heißt sie wurden in die Gesamtartenliste aufgenommen, aber Brutplätze oder Reviere wurden nicht räumlich verortet.

Bei der Auswahl der Erfassungstermine wurde auf Witterungsbedingungen ohne stärkeren Wind und möglichst wenig Niederschlag geachtet. Begehung 3 musste aufgrund eines aufziehenden Starkgewitters abgebrochen werden. Die Begehungen erfolgten flächendeckend im Bereich des eigentlichen Tagebaugeländes und des nahen Umfeldes. Die Einordnung als Brutvogel erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards der Brutvogelerfassung nach Südbeck et al. [U 9].

Als relevante Nebenbeobachtungen wurde auf Amphibien, Reptilien und Libellen geachtet.

Die Begehungen im Juli, August und September hatten zum Ziel, die Eidechsenaktivität im und um den Tagebau zu dokumentieren. Dazu wurden geeignete Lebensraumbereiche durch langsames Abgehen und Umdrehen geeigneter Strukturen untersucht. Insbesondere Grenzlinienbereiche im Übergang des Tagebaus zu den bewachsenen Randbereichen wurden kartiert.

3 Ergebnisse und Bewertung

3.1 Lebensraum

Das Untersuchungsgebiet besteht zum großen Teil aus offenem Tagebaugelände. Es liegt fast überall sandig-kiesiges Material an der Oberfläche an. Das Gelände ist geprägt durch verschiedene Abbausohlen, Böschungen, Zufahrtswege und Ablagerungen. Auf bereits länger ungenutzten Flächen ist sukzessionsbedingt ruderales Pioniervegetation aus einzelnen Wildkräutern, Stauden und Gräsern sowie Robinien und Kiefern aufgewachsen. Großflächig verbreitet sind Bereiche aus trocken- und halbtrockenrasenartigen Pionierfluren, die teilweise großflächig mit Silbergras überwachsen sind. Im Nordwesten existieren zwischen Ablagerungen zwei kleine, offenbar recht dauerhaft wassergefüllte Löcher mit Schilfvegetation. Nach starken Regenfällen (Termine T3 und T4) bilden sich in weiten Teilen temporäre Wasserflächen aus, die dann als Laichhabitat für Pionierarten unter den Amphibien dienen könnten. Die Randbereiche des Tagebaus werden im Süden durch Büsche und Sträucher von der anschließenden Kippe des ehemaligen Tagebaus Klettwitz getrennt. An die Abbaufäche schließen sich sonst zu allen Seiten geschlossene Mischwaldbestände an. Insbesondere im Osten ist ein großer Anteil an Laubbaumarten zu verzeichnen.

Somit stellt der größte Teil des Untersuchungsgebietes ein fast vollständig offenes Bruthabitat für Vögel dar, das in einigen Bereichen fließend in Halboffenland übergeht, während die nähere Umgebung im Wesentlichen als geschlossenes Habitat ausgeprägt sind.

Der Tagebauraum, insbesondere die südexponierten Böschungsbereiche, sind teilweise als Extremstandort zu bezeichnen (nährstoffarm, vegetationslos, hohe Temperaturgradienten Tag-Nacht). Insbesondere Wirbellose besiedeln diese Bereiche. Die Grenzlinienbereiche sind Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse.

3.2 Ergebnisse

In Tabelle 2 sind die Erfassungsergebnisse zur Avifauna dargestellt. Dabei wird zwischen Brutvögeln (BV), potentiellen Brutvögeln, bzw. solchen mit Brutverdacht (pBV), Nahrungsgästen (NG) und Überfliegern (ÜF) oder Durchzügler (D) unterschieden.

Tabelle 3 enthält die Erfassungsergebnisse zu weiteren Arten.

Arten mit hergehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind durch Fettdruck hervorgehoben. Als Kriterien für diese Zuordnung dienen:

- Eintragung in Roten Listen Brandenburgs oder Deutschlands, Kategorien 1 bis 3,
- streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- verzeichnet in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- verzeichnet in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet und ihr Status

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG	VS-RL	Status	Anzahl BP/Reviere	Nachweis/Bemerkung
Amsel	Turdus merula			§		BV	> 1	
Bachstelze	Motacilla alba			§		pBV	> 1	
Baumpieper	Anthus trivialis	V	3	§		BV/pBV	1-2	Brutvogel im Süden und Verdacht im Norden
Blaumeise	Parus caeruleus			§		BV	ubiquitär	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	§		BV	1 - 2	vielfältige Brutoptionen
Buchfink	Fringilla coelebs			§		BV	> 2	
Buntspecht	Dendrochops major			§		NG		
Dorngrasmücke	Sylvia communis			§		BV	ubiquitär	
Eichelhäher	Garrulus glandarius			§		BV	> 1	
Elster	Pica pica			§		BV	> 1	
Fasan (Jagdfasan)	Phasianus colchicus	nb	nb	§		NG		
Feldsperling	Passer montanus	V	V	§		pBV	1	
Fitis	Phylloscopus trochilus			§		BV	> 3	
Gartengrasmücke	Sylvia borin			§		BV	1	
Goldammer	Emberiza citrinella		V	§		BV	> 3	
Grünspecht	Picus viridis			§§		NG		umherstreifend
Hohltaube	Columbo oenas			§		NG		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V		§		pBV	1 bis 2	
Kleiber	Sitta euopaea			§		BV	> 1	
Kohlmeise	Parus major			§		BV	> 3	
Kranich	Grus grus			§§	I	ÜF		

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG	VS-RL	Status	Anzahl BP/Reviere	Nachweis/Bemerkung
Kuckuck	Cuculus canorus		V	§		BV	1	
Kormoran	Phalacrocorax carbo			§		ÜF		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			§		BV	> 2	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			§		BV	> 1	
Pirol	Oriolus oriolus	V	V	§		BV	2	
Raben od. Nebelkrähe	Corvus corone/ cornix			§		BV	> 1	
Ringeltaube	Columbo palumbus			§		BV	> 2	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			§		BV	> 3	
Singdrossel	Turdus philomelos			§		BV	> 1	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	§		BV	1	südlicher Tagebaubereich, Neststandort unklar, viele Optionen
Sumpfmeise	Parus palustris			§		BV	> 1	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		3	§		pBV	unklar	1 x verhört
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix			§		BV	> 3	
Wiedehopf	Upopa epops	3	3	§§		pBV	1	1 x verhört außerhalb UG; Kippe TB Klettwitz
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes			§		BV	ubiquitär	
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	3	3	§§	I	pBV	1	1 x verhört außerhalb UG; Kippe TB Klettwitz
Zilpzalp	Phylloscopus collybita			§		BV	ubiquitär	

RL BB - Rote Liste Brandenburg:

R - extrem selten

1 - vom Aussterben bedroht

2 - stark gefährdet

3 - gefährdet

V - Vorwarnliste

fett: hervorgehobene Bedeutung

§ - besonders geschützt nach BNatSchG

§§ - streng geschützt nach BNatSchG

VSRL - Vogelschutzrichtlinie Anhang

BV - Brutvogel

pBV - Brutverdacht, potentieller Brutvogel

ÜF - Überflieger

NG - Nahrungsgast

D - Durchzügler

Tabelle 3: Weitere festgestellte Arten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BB	RL D	BNat SchG	FFH-RL	Nachweis/ Bemerkung
Reptilien						
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	§§	IV	Einzelfunde in Randbereichen des Tagebaus und an Wegen
Libellen						
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>			§		
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>			§		
Fledermaus-Azurjungfer	<i>Coenagrion pulchellum</i>			§		
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>			§		
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>			§		

3.3 Bewertung

3.3.1 Avifauna

Es wurden insgesamt **38 Vogelarten** nachgewiesen. Davon haben **8 Arten** nach den oben genannten Kriterien eine **hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung**. Von diesen wurden 3 Arten als Brutvögel des Tagebaugeländes erfasst. 3 Arten sind als potentielle Brutvögel des Tagebaus und des näheren Umfeldes einzuschätzen, 2 sind Nahrungsgast oder Überflieger.

Die Nachweise der Vogelarten mit hervorgehobener Bedeutung werden im Folgenden kurz erläutert und deren artenschutzrechtliche Relevanz beurteilt. Nachweispunkte bzw. ermittelte Reviere oder Brutplätze sind in Anlage 1 kartografisch dargestellt.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Baumpieper wurde an 3 der 4 Termine singend nachgewiesen. Dabei konzentrierte sich die Gesangsaktivität auf den südlichen bzw. südöstlichen Randbereich des Tagebaus. Es wird von einem Brutplatz des Bodenbrüters in diesem Bereich ausgegangen. Ein weiterer Einzelnachweis wurde im Nordwesten des Abbauggebietes erbracht. Hier gab es keine weiteren Hinweise auf Brutttätigkeit. Der Baumpieper besiedelt lichte Nadel-, Misch- und Laubwälder und deren Ränder ärmerer Standorte mit ausgeprägter krautiger Vegetation am Boden. Grundsätzlich ist daher der gesamte Randbereich der Grube als Brutplatz geeignet.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Außer bei der Abendbegehung an T4, wurde an allen Terminen der Bluthänfling nachgewiesen. An T2 und T3 war die Art jeweils als Paar anwesend. Dazu wurde einmalig ein intensiv warnendes Männchen erfasst. Mindestens ein Brutplatz der Art ist im Umfeld sehr wahrscheinlich. Da die Nahrungssuche in sehr großem Radius um das Nest stattfinden kann, ist die Zuordnung zu einem konkreten Brutplatz aber nicht möglich. In Frage kommen alle Tagebaurandbereiche, die strukturreiche, dichte Büsche und junge Bäume aufweisen. Insbesondere gilt dies für den westlichen, nördlichen und östlichen Tagebaurand. Aber auch ein Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der Kippe Klettwitz ist möglich.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Die Begehungstermine lagen deutlich außerhalb der Hauptbrutzeit der Art. Entsprechend ist der Nachweis als Brutvogel nicht zu erbringen. Es wurde ein Einzelnachweis eines umherstreifenden adulten Exemplares in den östlichen Waldflächen erbracht. Im Tagebaugelände besteht nur sehr geringes Brutpotential für den Grünspecht, da keine geeigneten Gehölzstrukturen (Höhlen) gefunden wurden. Die Art ist im Umfeld des Abbaubereiches grundsätzlich als Nahrungsgast anzunehmen.

Kranich (*Grus grus*)

Der Kranich tritt im Untersuchungsgebiet als Überflieger auf. Brutplätze oder Nahrungsflächen sind ausgeschlossen. Der Kranich kann als Brutvogel am nordöstlich gelegenen Poleysee auftreten.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Die Brut eines Steinschmätzerpaares im Tagebaugelände muss als gesichert gelten. An den Terminen T1 und T2 wurde jeweils ein singendes Männchen im zentral-südöstlichen Bereich der Grube nachgewiesen. Es sang jeweils intensiv von den dort befindlichen Brunnenrohren für die Vorfeldentwässerung des Tagebaus Klettwitz oder von einzelnen vorhandenen Gebüsch. Sowohl während einer Begehung als auch über alle Begehungstermine betrachtet, war der Steinschmätzer überaus ortstreu. Die Nachweispunkte bzw. der Bewegungsradius lag bei deutlich unter 100 m. In diesem Bereich der Grube ist das Gelände sehr unübersichtlich und mit sehr vielen verschiedenen Strukturen versehen. An Termin T3 wurde ein Männchen futtertragend auf einem der Brunnenrohre gesehen. Der Neststandort wird in diesem Bereich vermutet. Das Spektrum möglicher Nistplätze reicht von Büschen, Aufschüttungen, Abbruchkanten und Stubbenhäufen bis zu Kaninchenbauen. Auch die Entwässerungsrohre scheinen als Brutplatz in Frage zu kommen.

Trauerschnäpper (*Ficedula hylorouca*)

Der Trauerschnäpper wurde einmalig singend im südlichen Randbereich in Gebüschstrukturen erfasst. Das Brutpotential im Geltungsbereich des HBP ist aufgrund fehlender höhlenreicher Bäume sehr gering. Im weiteren Umfeld ist ein Revier oder ein Brutplatz wahrscheinlich.

Wiedehopf (*Upopa epops*)

Der Wiedehopf wurde einmalig an Termin T2 territorial erfasst. Der Standort konnte nicht eindeutig geklärt werden, jedoch befindet er sich in jedem Fall außerhalb des Untersuchungsgebietes im Bereich der Kippe des ehemaligen Tagebaus Klettwitz. Das Tagebaugelände Poley-West, insbesondere Stubben- und Holzhaufen wie sie am südlichen Rand der Grube abgelagert wurden, ist als potentielle Bruthabitat zu betrachten.

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Schwerpunktorkommens des Ziegenmelkers in Deutschland. An Termin T4 wurde am späten Abend ein Ziegenmelker territorial erfasst. Der Nachweispunkt war nicht exakt zuzuordnen, da durch den benachbarten Windpark eine erhebliche Geräuschkulisse zu verzeichnen war. Der Fundpunkt befindet sich allerdings in jedem Fall außerhalb des Tagebaus Poley-West und wird, ebenso wie der des Wiedehopfs, auf der benachbarten Kippe im Tagebau Klettwitz vermutet. Potentiell sind im Untersuchungsgebiet geeignete Strukturen vorhanden. Der Ziegenmelker ist ein Bodenbrüter halboffener, vor allem sandiger, trockener Flächen. Insbesondere Bereiche mit jungen Kiefern und sonst ohne wesentliche bodennahe Vegetation kommen für die Art in Frage. Insofern ist grundsätzlich zukünftig mit einem Vorkommen im Tagebau möglich, vor allem, dann wenn in Teilbereichen die Sukzession weiter fortschreitet und einen heideähnlichen Charakter annimmt.

Weitere Arten

Aufgrund der späten Erfassungstermine konnte das vorkommende Artenspektrum nicht vollständig aufgenommen werden. In den offenen Tagebauflächen im Übergang zu den Waldbereichen ist insbesondere mit Vorkommen der **Heidelerche** (*Lullula arborea*) zu rechnen. Ihre Brutzeit liegt zwischen März und April. Es sollten geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden (v.a. Rodung und Abraumberäumung im Winter).

Auffällig erschien während der Erfassungen, dass trotz teilweise optimaler Habitatbedingungen in und um das Abbaufeld Arten wie Brachpieper, Turteltaube und Grauammer nicht nachgewiesen werden konnten.

Für die nachgewiesenen „Allerweltsarten“ (Fitis, Amsel, Dorngrasmücke, Buchfink etc.) ist die artenschutzrechtliche Relevanz allgemein gering, da sie ausreichend Strukturen im Vorhabengebiet vorfinden bzw. handelt es sich überwiegend um Arten, die ursprünglich Waldbiotope besiedelten, aber mittlerweile ein weites Spektrum an gehölzbetonten Lebensräumen nutzen und eher wenig Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Durch § 39 Abs. 5 (Zeiten zur Gehölzentfernung) wird ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden.

3.3.2 Reptilien

Reptilien wurden zu allen Begehungen nur als Einzelfunde nachgewiesen. Es handelte sich dabei um einzelne Männchen und Weibchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die sich in den Grenzlinienbereichen zwischen Tagebau, Wegen und Gehölzsäumen/Waldbereichen aufhielten. Die Begehungen, die ausschließlich zur Reptilienerfassung vorgesehen waren, brachten außer 2 einzelner Tiere im Juli keine Ergebnisse. Eine Population konnte nicht abgegrenzt werden. Fortpflanzungsaktivität (z.B. durch Jungtiere) konnte nicht festgestellt werden.

3.3.3 Amphibien

Nach starken Regenfällen stehen Teile der Abbaufäche unter Wasser. Dies wurde bei den Terminen T3 und T4 deutlich. Solche temporären Wasserflächen stellen zur Fortpflanzungszeit geeignete Laichhabitate für die Pionierarten Kreuz- und Wechselkröte dar.

3.3.4 Wirbellose

Hinweise auf streng geschützte oder FFH-Anhang-IV Arten unter den Wirbellosen liegen nicht vor. Verschiedene Libellen nutzen das Gebiet als Jagdhabitat. Vereinzelt sind Nachtkerzenbestände an den Rändern des Tagebaus vorhanden. Hier könnte der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) vorkommen. Ein Nachweis von Larven der Arte wurde nicht erbracht.

4 Zusammenfassung

Im Gelände des Tagebaus Poley-West sowie seinem näheren Umfeld wurden im Frühjahr und Sommer 2019 Erfassungen zur Avifauna sowie zu Vorkommen von Reptilien, Amphibien durchgeführt.

Im Ergebnis wurden Brutnachweise für 26 Vogelarten erbracht, davon ist 3 Arten eine hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung aufgrund der Führung in den Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands zuzuordnen. Dabei handelt es sich um die Arten Baumpieper, Bluthänfling und Steinschmätzer. Für 6 Vogelarten bestand Brutverdacht im Untersuchungsgebiet bzw. diese Arten waren als potentielle Brutvögel des Gebietes zu betrachten, weitere 6 Arten wurden lediglich als Nahrungsgast oder Überflieger erfasst.

Aus der Gruppe der Reptilien wurde nur die Zauneidechse in Einzelexemplaren nachgewiesen. Eine lokale Population konnte nicht abgegrenzt werden.

Nach Starkniederschlägen stellen temporäre Wasserflächen des Tagebaugeländes geeignete Laichhabitats für Pionierarten unter den Amphibien wie Kreuz- und Wechselkröte dar.



LEGENDE

Nachweispunkte Vögel

- Bp** Baumpieper
- Hä** Bluthänfling
- Gü** Grünspecht
- Kr** Kranich
- Sts** Steinschmätzer
- Ts** Trauerschnäpper
- Wi** Wiedehopf
- Zi** Ziegenmelker
- Nachweispunkte Zauneidechse

Bezugssysteme:	
Lage:	ETRS UTM Z 33N
Höhe:	Deutsches Haupthöhennetz 1992 / DHHN92
Kartengrundlage / Auszug aus:	
Luftbild: BING Maps	

BUG Dienstleistungen GmbH & Co. KG	
Spreetaler Straße 4 02979 Elsterheide OT Sabrodt	

Kartierbericht			 GEO UMWELT BAU
Projekt:			
Quarz- und Quarzittagebau Poley-West			
Inhalt: Nachweise relevanter Tierarten			
gezeichnet:	Datum	Name	www.gub-ing.de
bearbeitet:	23.01.2020	Hösel	
geprüft:	23.01.2020	Hösel	
Anlagen-Nr.:	Projekt:	Maßstab:	
1	DDG 19 0480	1:3000	Dateiname: poley_west.mxd Format: 210 mm x 297 mm 0.06 m²